

Unterrichtung durch die Bundesregierung

Vorschlag einer 7. Richtlinie auf Grund von Artikel 54 Absatz g des EWG-Vertrages für den Konzernabschluß

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und insbesondere auf Artikel 54 Abs. 3 Buchstabe g,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Richtlinie Nr. vom¹⁾ über die Koordinierung der einzelstaatlichen Vorschriften über den Jahresabschluß der Kapitalgesellschaften stellt auf die Jahresabschlüsse der einzelnen Gesellschaften ab. Eine wachsende Anzahl von Gesellschaften hat indessen keine unabhängige Leitung mehr; sie gehören Konzernen an, bei denen die Leitung der Konzernunternehmen im Hinblick auf das Konzerninteresse koordiniert ist. Die Jahresabschlüsse der Gesellschaften, die zu einem Konzern gehören, können als solche nicht einen getreuen Einblick in ihre Lage geben. Deshalb muß ein Konzernabschluß erstellt werden, der einen getreuen Einblick in die Wirtschaftseinheit, die der Konzern darstellt, vermittelt und zudem eine bessere Beurteilung der Lage einer jeden Konzerngesellschaft ermöglicht. Die Koordinierung der einzelstaatlichen Vorschriften über den Konzernabschluß ist zur Ergänzung der vorgenannten Richtlinie unentbehrlich. Damit wird die Vergleichbarkeit und Gleichwertigkeit der Informationen sichergestellt, welche die Gesellschaften in der Gemeinschaft ihrer Gesellschafter veröffentlichten müssen zum Schutz der Interessen ihrer Gesellschafter, ihrer Arbeitnehmer und Dritter.

Konzerne sind Wirtschaftseinheiten, bei denen eine Gesamtheit von Konzerngesellschaften und -unternehmen einheitlich entsprechend den Interessen des Konzerns geführt wird. Die einheitliche Leitung wird in der Regel aufgrund eines Abhängigkeitsverhältnisses zwischen den Konzernunternehmen ausgeübt. Zuweilen jedoch wird ein Konzern aus Unternehmen gebildet, die im Verhältnis zueinander auf der gleichen Stufe stehen. Der Konzern muß unter Berücksichtigung dieser wirtschaftlichen Merkmale definiert werden.

Die Koordinierung im Bereich des Konzernabschlusses ist abgestellt auf den Schutz der Interessen, die mit Kapitalgesellschaften verbunden sind. Dieser Schutz verlangt die obligatorische Erstellung eines Konzernabschlusses sowohl für den Fall, in dem eine Gesellschaft die Konzernspitze bildet, als auch wenn sie in einem Abhängigkeitsverhältnis innerhalb des Konzerns steht. Außerdem ist es im Interesse einer vollständigen Information in der Regel erforderlich, in einem mehrstufigen Konzern konsolidierte Sonderabschlüsse für die verschiedenen Teile des Konzerns aufzustellen (Teilkonzernabschlüsse).

Der Konzernabschluß muß einen getreuen Einblick in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns geben. Zu diesem Zwecke muß grundsätzlich die Konsolidierung der Jahresabschlüsse aller Konzernunternehmen gefordert werden. Im Rahmen dieser Konsolidierung müssen die betreffenden Posten des Jahresabschlusses der Konzernunternehmen voll in den Konzernabschluß übernommen werden unter gesondertem Vermerk der konzernfrem-

¹⁾ Geänderter Vorschlag einer Vierten Richtlinie über den Jahresabschluß von Kapitalgesellschaften, Beilage 6/74 zum Bulletin der Europäischen Gemeinschaften.

den Interessen. Gegebenenfalls sind jedoch Berichtigungen vorzunehmen, um die finanziellen Transaktionen und Verbindungen zwischen den Konzernunternehmen zu eliminieren.

Eine bestimmte Anzahl von allgemeinen Grundsätzen für die Erstellung des Konzernabschlusses und die Bewertung im Rahmen des Konzernabschlusses müssen festgelegt werden, um sicherzustellen, daß der Konzernabschluß kohärente und vergleichbare Gegebenheiten umfaßt, sowohl was die angewandten Bewertungsmethoden, als auch die berücksichtigten Rechnungsperioden angeht.

Die Anteile am Kapital von Unternehmen, bei denen Konzernunternehmen einen bedeutenden Einfluß ausüben, ohne sie jedoch zu beherrschen, müssen für den Konzernabschluß auf wirklichkeitsnaher Grundlage bewertet werden unter Berücksichtigung der von den betreffenden Unternehmen erzielten Ergebnisse.

Die Durchschaubarkeit der Struktur der Konzerne ist von großer Bedeutung für alle diejenigen, die an einer Gesellschaft, die zum Konzern gehört, interessiert sind. Zu diesem Zweck ist es unentbehrlich, daß der Anhang zum Konzernabschluß genaue Angaben über die Konzernunternehmen und die Art der rechtlichen Beziehungen, über die diese verbunden sind, enthält —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

1. Abschnitt

Definitionen

Artikel 1

1. Ein assoziiertes Unternehmen im Sinne dieser Richtlinie ist ein Unternehmen, auf das ein anderes Unternehmen unmittelbar oder mittelbar einen erheblichen Einfluß ausübt.
2. Es wird vermutet, daß ein Unternehmen mit einem anderen Unternehmen assoziiert ist, wenn dieses unmittelbar oder mittelbar 20 v. H. oder mehr des Kapitals des zuerst genannten Unternehmens besitzt oder über 20 v. H. oder mehr der mit den Anteilen dieses Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügt.
3. Für die Anwendung der Absätze 1 und 2 gelten Anteile, die von einem abhängigen Unterneh-

men im Sinne von Artikel 2 dieser Richtlinie oder von Personen für Rechnung des Unternehmens oder eines von diesem abhängigen Unternehmens gehalten werden, als Anteile eines Unternehmens am Kapital eines anderen Unternehmens.

Artikel 2

1. Ein abhängiges Unternehmen im Sinne dieser Richtlinie ist ein Unternehmen, auf das ein anderes Unternehmen, das sogenannte herrschende Unternehmen, unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluß ausüben kann.
2. Es wird vermutet, daß ein Unternehmen von einem anderen Unternehmen abhängig ist, wenn dieses andere Unternehmen unmittelbar oder mittelbar:
 - a) die Mehrheit des gezeichneten Kapitals besitzt oder
 - b) über die Mehrheit der mit den Anteilen des Unternehmens verbundenen Stimmrechte verfügt oder
 - c) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Unternehmens bestellen kann.
3. Als Anteile des herrschenden Unternehmens gelten auch Anteile eines anderen von diesem abhängigen Unternehmens sowie Anteile, die von Personen für Rechnung des herrschenden Unternehmens oder eines von diesem abhängigen Unternehmens gehalten werden.

Artikel 3

1. Ein herrschendes und ein oder mehrere von ihm abhängige Unternehmen bilden einen Konzern im Sinne dieser Richtlinie, wenn das herrschende Unternehmen tatsächlich einen beherrschenden Einfluß derart ausübt, daß die beteiligten Unternehmen der einheitlichen Leitung des herrschenden Unternehmens unterstehen. Jedes dieser Unternehmen ist ein Konzernunternehmen.
2. Wird ein Unternehmen von einem anderen Unternehmen nach Artikel 2 dieser Richtlinie beherrscht, so wird vermutet, daß das herrschende Unternehmen und das abhängige Unternehmen einen Konzern bilden.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 18. Mai 1976 – 14 – 680 70 – E – Ni 8/76:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 4. Mai 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

Artikel 4

1. Unternehmen, die in keinem Abhängigkeitsverhältnis nach Artikel 2 stehen, bilden ebenfalls einen Konzern im Sinne dieser Richtlinie, wenn sie einer einheitlichen Leitung unterstehen. Jedes dieser Unternehmen ist ein Konzernunternehmen.
2. Üben in einem Konzern gemäß Absatz 1 ein oder mehrere Konzernunternehmen tatsächlich einen beherrschenden Einfluß auf ein oder mehrere andere Unternehmen derart aus, daß alle diese Unternehmen unter einer einheitlichen Leitung zusammengefaßt sind, so gehören diese abhängigen Unternehmen ebenfalls zum Konzern, und jedes dieser Unternehmen ist ein Konzernunternehmen.

Artikel 5

Verbundene Unternehmen im Sinne der Richtlinie Nr. vom²⁾) und dieser Richtlinie sind

- a) Unternehmen, zwischen denen Beziehungen im Sinne von Artikel 1 dieser Richtlinie bestehen;
- b) herrschende und abhängige Unternehmen im Sinne von Artikel 2 dieser Richtlinie;
- c) Konzernunternehmen im Sinne von Artikel 3 und 4 dieser Richtlinie.

2. Abschnitt

Anwendungsbereich

Artikel 6

1. a) Ein herrschendes Konzernunternehmen mit Sitz in der Gemeinschaft hat einen Konzernabschluß und einen Konzernlagebericht zu erstellen, wenn entweder das herrschende Konzernunternehmen oder ein abhängiges Konzernunternehmen eine der folgenden Rechtsformen hat:

— in Deutschland:

Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Gesellschaft mit beschränkter Haftung;

— in Belgien:

la société anonyme, de naamloze vennootschap, la société en commandite par actions, de commanditaire vennootschap op aandelen, la société de personnes à responsabilité limitée, de personen vennootschap met beperkte aansprakelijkheid;

— in Dänemark:

Aktieselskab, Kommandit-Aktieselskab, Anpartsselskab;

— in Frankreich:

la société anonyme, la société en commandite par actions, la société à responsabilité limitée;

— in Irland:

companies incorporated with limited liability;

— in Italien:

la società per azioni, la società in accomandita per azioni, la società a responsabilità limitata;

— in Luxemburg:

la société anonyme, la société en commandite par actions, la société à responsabilité limitée;

— in den Niederlanden:

de naamloze vennootschap, de besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid;

— im Vereinigten Königreich:

companies incorporated with limited liability.

- b) Die Jahresabschlüsse aller Konzernunternehmen werden ohne Rücksicht auf ihren Sitz konsolidiert; Artikel 10 bleibt unberührt. Der Konzernabschluß wird zum gleichen Stichtag aufgestellt wie der Jahresabschluß des herrschenden Konzernunternehmens.

2. a) Jedes abhängige Konzernunternehmen mit Sitz in der Gemeinschaft, über welches andere Konzernunternehmen beherrscht werden, hat einen konsolidierten Teilkonzernabschluß und einen Teilkonzernlagebericht aufzustellen, wenn eines dieser Unternehmen in einer der in Absatz 1 a genannten Rechtsform organisiert ist. Diese Verpflichtung gilt nicht für ein abhängiges Konzernunternehmen, das nicht in einer dieser Rechtsform organisiert ist, sofern das herrschende Konzernunternehmen einen Konzernabschluß nach den Vorschriften dieser Richtlinie offenlegt.

Die Jahresabschlüsse aller zu einem Teilkonzern gehörenden Unternehmen werden ohne Rücksicht auf ihren Sitz konsolidiert. Der konsolidierte Teilkonzernabschluß wird zum gleichen Stichtag aufgestellt wie der Jahresabschluß des abhängigen Konzernunternehmens, das den Teilkonzernabschluß aufzustellen hat.

²⁾ Geänderter Vorschlag einer Vierten Richtlinie über den Jahresabschluß.

- b) Der konsolidierte Teilkonzernabschluß und der Teilkonzernlagebericht sind außerdem aufzustellen, wenn das herrschende Konzernunternehmen seinen Sitz außerhalb der Gemeinschaft hat und mehrere abhängige gegenüber dem herrschenden Unternehmen gleichstufige Konzernunternehmen mit Sitz in der Gemeinschaft bestehen und eines dieser abhängigen Konzernunternehmen oder eines der Konzernunternehmen, welche über dieses beherrscht werden, in einer der in Absatz 1 a genannten Rechtsformen organisiert ist. Diese Verpflichtung gilt für jedes der abhängigen, gleichstufigen Konzernunternehmen, die dem herrschenden Konzernunternehmen am nächsten stehen. Ist jedoch keines dieser Unternehmen in einer der in Absatz 1 a genannten Rechtsformen organisiert, braucht nur eines von ihnen einen konsolidierten Teilkonzernabschluß und einen Teilkonzernlagebericht aufzustellen.

Die Jahresabschlüsse aller im zweiten Satz des vorhergehenden Unterabsatzes genannten abhängigen Konzernunternehmen sowie aller übrigen über sie beherrschten Konzernunternehmen werden, ohne Rücksicht auf ihren Sitz, in dem konsolidierten Teilkonzernabschluß nach dem vorhergehenden Unterabsatz konsolidiert. Der letzte Satz des Absatzes 2 a findet Anwendung.

- c) Die Vorschriften der Artikel 9 bis 25 finden auf den Teilkonzernabschluß und den Teilkonzernlagebericht gemäß Absatz 2 a und b ebenfalls Anwendung.

Artikel 7

1. Jedes Konzernunternehmen im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 mit Sitz in der Gemeinschaft hat einen Konzernabschluß und einen Konzernlagebericht zu erstellen, wenn entweder dieses Unternehmen selbst oder ein abhängiges Konzernunternehmen im Sinne von Artikel 4 Abs. 2 in einer der in Artikel 6 Abs. 1 a genannten Rechtsformen organisiert ist. Im letzteren Fall braucht nur eines der Konzernunternehmen im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 den Konzernabschluß und den Konzernlagebericht zu erstellen.
2. Die Bestimmungen des Artikels 6 Abs. 1 b und 3 sowie der Artikel 9 bis 25 gelten auch für den Konzernabschluß und den Konzernlagebericht nach Artikel 7.

Artikel 8

Ist ein Konzernunternehmen ein Kreditinstitut oder eine Versicherungsgesellschaft, so wenden die Mitgliedstaaten die Bestimmungen dieser Richtlinie über die Gliederung des Konzernabschlusses sowie über die Konsolidierungsgrundsätze soweit wie möglich an.

3. Abschnitt

Aufstellung des Konzernabschlusses

Artikel 9

1. Der Konzernabschluß besteht aus der konsolidierten Konzernbilanz, der konsolidierten Konzerngewinn- und Verlustrechnung sowie dem Anhang zum Konzernabschluß. Diese Unterlagen bilden eine Einheit.
2. Der Konzernabschluß hat einen getreuen Einblick in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns zu geben.
3. Der Konzernabschluß ist klar und übersichtlich aufzustellen. Er hat den Vorschriften dieser Richtlinie zu entsprechen.

Artikel 10

1. Von der Einbeziehung eines Konzernunternehmens in die Konsolidierung kann abgesehen werden, wenn dieses Unternehmen im Hinblick auf die Zielsetzung von Artikel 9 Abs. 2 dieser Richtlinie nur von untergeordneter Bedeutung ist. Die Anwendung dieser Bestimmung ist im Anhang zu erwähnen.
2. Entsprechen mehrere Konzernunternehmen den Voraussetzungen des Absatzes 1, sind diese Unternehmen trotzdem in die Konsolidierung einzubeziehen, sofern sie insgesamt im Hinblick auf die Zielsetzung von Artikel 9 Abs. 2 dieser Richtlinie von einer bestimmten Bedeutung sind.

Artikel 11

Für die Gliederung des Konzernabschlusses gelten die Artikel 3 bis 27 der Richtlinie Nr. vom³⁾, vorbehaltlich des nachfolgenden Artikels 12.

Artikel 12

1. a) Die Buchwerte der Anteile am Kapital der in die Konsolidierung einbezogenen Unternehmen werden mit dem auf sie entfallenden Teil des Kapitals einschließlich der Rücklagen, des Ergebnisses und des Ergebnisvortrags der betreffenden Konzernunternehmen verrechnet. Bei dieser Verrechnung wird von dem zum Zeitpunkt des Erwerbs dieser Anteile bestehenden Werten ausgegangen. Die sich bei der Verrechnung ergebenden Unterschiede werden unmittelbar unter den betreffenden Posten der konsolidierten Konzernbilanz verbucht. Kann ein solcher Unterschied unter keinem vorhandenen Posten verbucht werden, so ist er in einem besonderen Posten mit

³⁾ Geänderter Vorschlag einer Vierten Richtlinie über den Jahresabschluß.

entsprechender Bezeichnung auszuweisen. Der Inhalt dieses Postens ist im Anhang zu erläutern.

- b) Abweichend von Absatz 1 Buchstabe a werden die Anteile abhängiger und in die Konsolidierung einbezogener Konzernunternehmen am Kapital des beherrschenden Konzernunternehmens nicht konsolidiert. Die betreffenden Anteile werden im Konzernabschluß als konzerneigene Anteile ausgewiesen.
2. Die Aktiv- und Passivposten der Bilanzen der in die Konsolidierung einbezogenen Konzernunternehmen werden unbeschadet der Bestimmungen der Artikel 14, 15, 17 und 18 vollständig in die konsolidierte Konzernbilanz aufgenommen. Die Anteile konzernfremder Personen an Kapital, Rücklagen, Ergebnis und Ergebnisvortrag der abhängigen Konzernunternehmen werden in einem gesonderten Posten unter entsprechender Bezeichnung ausgewiesen.

Artikel 13

Die in den Gewinn- und Verlustrechnungen der in die Konsolidierung einbezogenen Konzernunternehmen enthaltenen Aufwendungen und Erträge werden unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 14, 15, 17 und 18 vollständig in die konsolidierte Konzerngewinn- und Verlustrechnung übernommen. Die Anteile konzernfremder Personen am Ergebnis der abhängigen Konzernunternehmen werden in der konsolidierten Konzerngewinn- und Verlustrechnung durch einen gesonderten Posten unter entsprechender Bezeichnung ausgewiesen.

Artikel 14

1. Für die Aufstellung des Konzernabschlusses gelten folgende allgemeine Grundsätze:
- a) die Konsolidierungsmethoden dürfen nicht von einem Jahr zum anderen geändert werden;
- b) Forderungen und Verbindlichkeiten zwischen in die Konsolidierung einbezogenen Konzernunternehmen werden weggelassen;
- c) Aufwendungen und Erträge betreffend Geschäfte zwischen in die Konsolidierung einbezogenen Konzernunternehmen werden weggelassen;
- d) Gewinne aus Geschäften zwischen den in die Konsolidierung einbezogenen Konzernunternehmen werden weggelassen;
- e) die in die Konsolidierung einbezogenen Jahresabschlüsse werden nach Möglichkeit auf den Stichtag des Konzernabschlusses aufgestellt. Fällt das Geschäftsjahr eines Konzernunternehmens nicht mit demjenigen des Konzernabschlusses zusammen, so kann dieses Unternehmen nur auf Grund eines auf den

Stichtag des Konzernabschlusses aufgestellten und geprüften Zwischenabschlusses konsolidiert werden.

2. a) Abweichungen von dem unter 1. a) festgelegten Grundsatz sind in Ausnahmefällen zulässig. Sie sind im Anhang anzugeben und hinreichend zu begründen; ihr Einfluß auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns ist anzugeben;
- b) Abweichungen von dem unter 1. d) festgelegten Grundsatz sind zulässig, wenn das Geschäft zu den üblichen Marktbedingungen abgeschlossen worden ist und sich auf einen Gegenstand des Anlagevermögens bezieht, dessen Nutzung zeitlich begrenzt ist. Die Anwendung dieser Abweichungen ist im Anhang zu erwähnen.

Artikel 15

Die Bewertung im Rahmen des Konzernabschlusses erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

- a) die in die Konsolidierung einbezogenen Vermögensgegenstände werden in Übereinstimmung mit den Artikeln 28 bis und 39 der Richtlinie Nr. vom⁴⁾ bewertet;
- b) die in die Konsolidierung einbezogenen Jahresabschlüsse werden nach den gleichen Bewertungsregeln aufgestellt. Abweichungen von diesen Regeln sind nur in Ausnahmefällen zulässig. Sie sind im Anhang anzugeben und hinreichend zu begründen. Wird eine solche Abweichung angewandt, so werden die unterschiedlich bewerteten Vermögensgegenstände erst nach einer Bewertung auf Grund der vom herrschenden Konzernunternehmen angewandten Bewertungsregeln konsolidiert;
- c) die in die Konsolidierung einbezogenen Vermögensgegenstände werden unbeschadet des Artikels 12 Abs. 1 a, Artikels 14 Abs. 1 d und der Absätze a und b oben sowie der Artikel 17 und 18 zum gleichen Wert in der konsolidierten Konzernbilanz eingesetzt wie in den Bilanzen der Konzernunternehmen;
- d) latente Steuern, die im Rahmen der Konsolidierung entstehen, sind zu berücksichtigen. Sie werden entweder in der konsolidierten Konzernbilanz und in der konsolidierten Konzerngewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang gesondert erwähnt.

Artikel 16

Die Konsolidierungsunterschiede, die auf Grund von Artikel 12 Absatz 1 a) unter den betreffenden Posten der konsolidierten Konzernbilanz verbucht

⁴⁾ Geänderter Vorschlag einer Vierten Richtlinie über den Jahresabschluß.

worden sind, werden nach den Regeln der Artikel 29 bis 39 der Richtlinie Nr. . . . vom . . .⁵⁾ behandelt.

Können die Konsolidierungsunterschiede insgesamt oder zum Teil nicht unter den Posten der konsolidierten Konzernbilanz verbucht werden und sind sie als solche unter einem besonderen Aktivposten ausgewiesen, so ist der Inhalt dieses Postens in spätestens fünf Jahren abzuschreiben.

Artikel 17

1. Besitzen Konzernunternehmen Anteile am Kapital der mit ihnen im Sinne von Artikel 1 dieser Richtlinie assoziierten Unternehmen, werden diese Anteile unter einem gesonderten Posten mit entsprechender Bezeichnung in der konsolidierten Konzernbilanz ausgewiesen.
2. Für die Bewertung der in Absatz 1 genannten Anteile in der konsolidierten Konzernbilanz gelten folgende Grundsätze:
 - a) Der Unterschied zwischen den Anschaffungswerten dieser Anteile und den auf sie entfallenden Teilen des Kapitals einschließlich der Rücklagen, des Ergebnisses und des Ergebnisvortrags der assoziierten Unternehmen zum Zeitpunkt des Erwerbs dieser Anteile wird in der konsolidierten Konzernbilanz oder im Anhang gesondert ausgewiesen. Die Zusammensetzung dieses Betrags ist im Anhang zu erläutern. Für die Bewertung dieser Anteile in der konsolidierten Konzernbilanz werden die diese Unterschiede bildenden Elemente nach den Vorschriften des Artikels 16 behandelt.
 - b) In der konsolidierten Konzernbilanz wird der Anschaffungswert der Anteile am Kapital des assoziierten Unternehmens mit dem von diesem Unternehmen erzielten Gewinn oder Verlust und im Verhältnis zu dem gehaltenen Teil des Kapitals erhöht oder vermindert. Diese Beträge werden alljährlich unter einem gesonderten Posten mit entsprechender Bezeichnung in der konsolidierten Konzerngewinn- und Verlustrechnung verbucht. Wird von dem assoziierten Unternehmen Gewinn an Konzernunternehmen ausgeschüttet, so wird der Buchwert der betreffenden Anteile in der konsolidierten Konzernbilanz entsprechend vermindert.
 - c) Dem in Artikel 14 Absatz 1 d) festgelegten Grundsatz ist Rechnung zu tragen.
3. Auf die Anwendung der Absätze 1 und 2 oben kann verzichtet werden, wenn die Anteile am Kapital des assoziierten Unternehmens im Hinblick auf die Zielsetzung des Artikels 9 Absatz 2 dieser Richtlinie nur von untergeordneter Bedeutung sind. Die Nichtanwendung ist im Anhang zu erwähnen.

Artikel 18

1. Leitet ein Konzernunternehmen zusammen mit einem oder mehreren nicht zum Konzern gehörigen Unternehmen gemeinsam ein anderes Unternehmen, so können die Mitgliedstaaten gestatten, daß dieses Unternehmen in dem Konzernabschluß entsprechend dem Kapitalanteil des Konzernunternehmens konsolidiert wird.
2. Die Artikel 9 bis 16 gelten sinngemäß für die in Absatz 1 festgelegte Quotenkonsolidierung.
3. Im Falle einer Anwendung dieses Artikels gilt Artikel 17 nicht, wenn ein gemäß einer Quotenkonsolidierung einbezogenes Unternehmen ein assoziiertes Unternehmen im Sinne von Artikel 17 ist.

Artikel 19

Die konsolidierte Konzernbilanz sowie die konsolidierte Konzerngewinn- und Verlustrechnung ist im Anhang so zu erläutern, wie es zur Vermittlung eines getreuen Einblicks in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns erforderlich ist.

Artikel 20

Im Anhang sind außer den in anderen Bestimmungen dieser Richtlinie vorgeschriebenen Erläuterungen zumindest Angaben zu machen über:

1. die auf die verschiedenen Posten des Konzernabschlusses angewandten Bewertungsmethoden sowie die Berechnungsmethoden der Wertkorrekturen. Für Posten in fremder Währung, die aus dem Jahresabschluß von Konzernunternehmen in den Konzernabschluß einbezogen werden, ist anzugeben, auf welcher Grundlage die Posten in Landeswährung umgerechnet worden sind;
2. Name und Sitz der in die Konsolidierung einbezogenen Konzernunternehmen, den auf diese Unternehmen entfallenden Kapitalanteil und die Rechtsbeziehungen zwischen diesen Unternehmen. Die gleichen Angaben sind für Konzernunternehmen zu machen, die nach Artikel 10 nicht in die Konsolidierung einbezogen worden sind;
3. Name und Sitz der mit einem Konzernunternehmen assoziierten und gemäß Artikel 17 in den Konzernabschluß einbezogenen Unternehmen sowie den Anteil am Kapital dieser Unternehmen. Die gleichen Angaben sind für die mit einem Konzernunternehmen assoziierten Unternehmen zu machen, auf die Artikel 17 Absatz 3 Anwendung findet;

⁵⁾ Geänderter Vorschlag einer Vierten Richtlinie über den Jahresabschluß.

4. Name und Sitz der Unternehmen, die Gegenstand einer Quotenkonsolidierung nach Artikel 18 sind sowie den Anteil am Kapital dieser Unternehmen;
5. Name und Sitz anderer als die unter Ziffern 2, 3 und 4 erwähnten Unternehmen, deren Kapitel zumindestens 10 v. H. im Besitz der Konzernunternehmen ist unter Angabe des Kapitalanteils sowie des gezeichneten Kapitals, der Rücklagen und des Ergebnisses des letzten Geschäftsjahres der betreffenden Unternehmen;
6. den Gesamtbetrag der finanziellen Verpflichtungen außerhalb des Konzerns, die nicht in der konsolidierten Konzernbilanz erscheinen, sofern diese Angabe für die Beurteilung der Finanzlage des Konzerns von Bedeutung ist. Verpflichtungen gegenüber Unternehmen, die nicht zum Konzern gehören, aber mit einem Konzernunternehmen verbunden sind, sind gesondert zu vermerken;
7. die Aufgliederung der Nettoumsatzerlöse des Konzerns nach Kategorien von Erzeugnissen und Tätigkeitsbereichen sowie nach geographisch bestimmten Märkten. Der Betrag, mit dem jede dieser Kategorien und jeder dieser Märkte zum Jahresergebnis des Konzerns beigetragen hat, ist auszuweisen;
8. die Entwicklung der Beschäftigtenzahlen von Konzernunternehmen während des Geschäftsjahres getrennt nach Kategorien sowie, falls sie nicht gesondert in der konsolidierten Konzerngewinn- und Verlustrechnung erscheinen, die gesamten im Geschäftsjahr verursachten Personalaufwendungen, aufgegliedert wie in Artikel 20 Nr. I 6 der Richtlinie Nr. . . . vom . . .⁶⁾ vorgesehen;
9. im Betriebsergebnis, Finanzergebnis oder außerordentlichen Ergebnis des Konzerns enthaltene Steuern;
10. die Änderungen des Jahresergebnisses des Konzerns, welche aus der Anwendung von Steuervorschriften hervorgehen.

Artikel 21

1. Die Mitgliedstaaten können gestatten, daß die in Artikel 20 Nummern 2, 3, 4 und 5 geforderten Angaben:
 - a) in einer Aufstellung gemacht werden, die nach Artikel 3 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 68/151/EWG vom 9. März 1968 hinterlegt wird. Im Anhang ist auf diese Aufstellung zu verweisen;
 - b) nicht gemacht zu werden brauchen, wenn sie nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung einem der durch diese Bestimmung betroffenen Unternehmen einen erheblichen Nachteil zufügen könnten. Das Unterlassen dieser Angaben ist im Anhang zu erwähnen.

2. Die Mitgliedstaaten können gestatten, daß die in Artikel 20 Nr. 7 vorgeschriebenen Angaben weggelassen werden, falls die in Artikel 24 der Richtlinie Nr. . . . vom . . .⁷⁾ genannten Kriterien auf Ebene des Konzerns erfüllt sind. Artikel 24 Absatz 2 der letztgenannten Richtlinie ist anzuwenden.

4. Abschnitt

Konzernlagebericht

Artikel 22

1. Der Konzernlagebericht stellt den Geschäftsverlauf und die Lage des Konzerns im einzelnen dar.
2. Der Lagebericht enthält ferner Angaben über:
 - a) Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluß des Geschäftsjahres eingetreten sind;
 - b) die voraussichtliche Entwicklung des Konzerns;
 - c) den Bereich Forschung und Entwicklung des Konzerns sowie die Kosten für diese Arbeiten.

5. Abschnitt

Prüfung

Artikel 23

1. a) Das herrschende Konzernunternehmen ist verpflichtet den Konzernabschluß durch eine oder mehrere Personen prüfen zu lassen, die aufgrund des nationalen Rechts zur Prüfung des Jahresabschlusses zugelassen sind.
 - b) Die mit der Rechnungsprüfung beauftragte Person bzw. Personen haben auch zu prüfen, ob der Konzernlagebericht mit dem Konzernabschluß des betreffenden Geschäftsjahres im Einklang steht.
2. a) Die Mitgliedstaaten brauchen die in Absatz 1 vorgeschriebene Prüfung nicht zu fordern, wenn die in Artikel 49 Absatz 2 der Richtlinie Nr. . . . vom . . .⁸⁾ genannten Kriterien auf Ebene des Konzerns erfüllt sind und keines der Konzernunternehmen in einer der in Artikel 1 Absatz 1 a) derselben Richtlinie vorgesehenen Rechtsformen organisiert ist. Artikel 49 Abs. 2 Unterabsatz 3 der vorgenannten Richtlinie ist anzuwenden.

⁶⁾ Geänderter Vorschlag einer Vierten Richtlinie über den Jahresabschluß.

⁷⁾ Geänderter Vorschlag einer Vierten Richtlinie über den Jahresabschluß.

⁸⁾ Geänderter Vorschlag einer Vierten Richtlinie über den Jahresabschluß.

- b) Bei Anwendung von Absatz 2 a) nehmen die Mitgliedstaaten in ihre Gesetzgebung geeignete Sanktionen für den Fall auf, daß der Konzernabschluß und der Konzernlagebericht nicht nach den Vorschriften dieser Richtlinie aufgestellt sind.

6. Abschnitt

Offenlegung

Artikel 24

1. a) Der Konzernabschluß und der Konzernlagebericht sowie der Bericht der mit der Konzernabschlußprüfung beauftragten Personen werden entsprechend Artikel 44 der Richtlinie Nr. . . . vom . . .⁹⁾ bekanntgemacht.
- b) Die Artikel 45 und 46 der vorgenannten Richtlinie sind ebenfalls anzuwenden.
2. Abweichend von Absatz 1 Buchstabe a können die Mitgliedstaaten gestatten:
 - a) daß nur eine konsolidierte Konzernbilanz in einer gemäß Artikel 50 Absatz 2 b) der Richtlinie Nr. . . . vom . . .⁹⁾ gekürzten Fassung sowie ein Anhang gegebenenfalls ohne die in Artikel 20 Nr. 6 bis 10 dieser Richtlinie geforderten Angaben offengelegt werden. Diese Abweichung kann nur dann angewandt werden, wenn die in Artikel 49 Absatz 2 der Richtlinie Nr. . . . vom . . .⁹⁾ genannten Kriterien auf Ebene des Konzerns erfüllt sind und keines der Konzernunternehmen in einer der in Artikel 1 Abs. 1 a) derselben Richtlinie vorgesehenen Rechtsformen organisiert ist. Artikel 49 Abs. 2 Unterabsatz 3 der vorerwähnten Richtlinie ist anzuwenden;
 - b) daß die Offenlegung nur entsprechend Artikel 3 der Richtlinie 68/151/EWG vom 9. März 1968 erfolgt. Diese Abweichung kann nur dann angewandt werden, wenn die in Artikel 50 Absatz 2 a) der Richtlinie Nr. . . . vom . . .⁹⁾ genannten Kriterien auf Ebene des Konzerns erfüllt sind und keines der Konzernunternehmen in einer der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a derselben Richtlinie

vorgesehenen Rechtsformen organisiert ist. Artikel 50 Absatz 2 a) Unterabsatz 2 der vorerwähnten Richtlinie ist anzuwenden.

7. Abschnitt

Artikel 25

1. Im ersten nach dieser Richtlinie aufgestellten Konzernabschluß können für die Anwendung von Artikel 12 Abs. 1 a) dieser Richtlinie der Buchwert der Anteile und der auf diese entfallende Teil des Kapitals zum Zeitpunkt der ersten Konsolidierung nach dieser Richtlinie berücksichtigt werden. Ein eventueller passiver Unterschied zwischen diesen beiden Werten wird in der konsolidierten Konzernbilanz bei den Konzernrücklagen verbucht.
2. Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten sinngemäß für die Bewertung nach Artikel 17 Abs. 2 den Anteilen am Kapital eines mit einem Konzernunternehmen assoziierten Unternehmens und für die Quotenkonsolidierung nach Artikel 18.

Artikel 26

1. Die Mitgliedstaaten ändern innerhalb einer Frist von achtzehn Monaten nach der Bekanntgabe dieser Richtlinie ihre Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Anpassung an die Bestimmungen dieser Richtlinie und setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis. Sie setzen diese Änderung innerhalb einer Frist von 30 Monaten nach Bekanntgabe dieser Richtlinie in Kraft.
2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die wesentlichen innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie später im Geltungsbereich dieser Richtlinie erlassen.

Artikel 27

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

⁹⁾ Geänderter Vorschlag einer Vierten Richtlinie über den Jahresabschluß.

Begründung

1971 hat die Kommission der EG dem Rat den Vorschlag einer 4. Richtlinie nach Artikel 54 Abs. 3 g des EWG-Vertrags zur Koordinierung der einzelstaatlichen Vorschriften über den Jahresabschluß von Kapitalgesellschaften vorgelegt¹⁾. Dieser Richtlinienvorschlag betrifft die Einzelabschlüsse von Gesellschaften.

Die Zahl der Gesellschaften, insbesondere der Kapitalgesellschaften, die ihre Produktions- oder Handelstätigkeit nicht mehr in völliger wirtschaftlicher Unabhängigkeit ausüben, wächst zur Zeit ständig. Sie sind mit anderen Gesellschaften in größeren und komplizierteren wirtschaftlichen Einheiten verbunden, die man üblicherweise als Konzerne bezeichnet. Ein solcher Konzern ist dadurch gekennzeichnet, daß die Führung der dem Konzern angehörenden Gesellschaften so koordiniert ist, daß sie einer einheitlichen Leitung unterstehen, die von der oder den Gesellschaften, die die Konzernspitze bilden, im allgemeinen Interesse des Konzerns ausgeübt wird.

Es besteht kein Zweifel, daß, wenn eine Gesellschaft mit anderen Gesellschaften in einem Konzern verbunden ist, ihr Einzelabschluß nicht mehr ausreicht, um einen getreuen Einblick in die Lage dieser Gesellschaft zu geben, deren Geschick sehr eng mit der Lage des Konzerns als solchem verknüpft ist. Erst die Konsolidierung der Einzelabschlüsse aller zum Konzern gehörenden Gesellschaften, d. h. die Erstellung eines Konzernabschlusses, ermöglicht einen getreuen Einblick in die Wirtschafts- und Finanzlage des Konzerns und dadurch auch einen vollständigeren Einblick in die Lage der einzelnen Konzerngesellschaft.

Einige Mitgliedstaaten haben dieser Entwicklung bereits Rechnung getragen; ihre Gesetze sehen die obligatorische Erstellung eines Konzernabschlusses für Kapitalgesellschaften oder für bestimmte Gruppen dieser Gesellschaften vor.

Mit dem vorliegenden Richtlinienvorschlag ist beabsichtigt, eine Gemeinschaftsregelung über die Konzernrechnungslegung zu treffen. Die Gemeinschaftsregelung ist die unentbehrliche Ergänzung zur 4. Richtlinie über den Jahresabschluß und verfolgt die gleichen Zielsetzungen: es soll sichergestellt werden, daß die Konzernabschlüsse innerhalb der Gemeinschaft vergleichbar sind und daß durch den Konzernabschluß eine gleichwertige Mindestinformation gegeben wird, um den Schutz von Aktionären, Arbeitnehmern und von Dritten in allen Mitgliedstaaten auf eine Mindestebene anzuheben und damit die Ausübung des Niederlassungsrechts durch Gesellschaften zu erleichtern, die Errichtung eines gemeinsamen Marktes der Unternehmen zu ermöglichen, günstige Bedingungen für das Funktionieren eines europäischen Kapitalmarktes zu schaffen und schließlich zu vermeiden, daß unterschiedliche ge-

setzliche Anforderungen im Bereich der Rechnungslegung die Wettbewerbsbedingungen für die Gesellschaften in der Gemeinschaft verfälschen.

Die Angleichung der einzelstaatlichen Vorschriften über die Rechnungslegung im Konzern trägt auch zu den Arbeiten bei, die derzeit auf verschiedenen Ebenen durchgeführt werden, das Phänomen der multinationalen Gesellschaften besser zu erfassen und für sie ggf. eine geeignete juristische Regelung zu schaffen²⁾. Aufgrund einer solchen Rechtsangleichung sollen die multinationalen Gesellschaften mit Sitz in der Gemeinschaft verpflichtet werden, zusammenhängende und vollständige Informationen zu erstellen und zu veröffentlichen, um einen besseren Einblick in ihre zwischengesellschaftlichen Verbindungen und Geschäftsvorgänge zu geben. Diese Gesellschaften werden einen Konzernabschluß veröffentlichen müssen, in den alle ihre Tochtergesellschaften, gleichgültig in welchem Land sie ihren Sitz haben, einbezogen sind und der nach den in der Gemeinschaft einheitlich angewendeten Konsolidierungsgrundsätzen und -methoden aufgestellt ist. Die Regelung wird auch für multinationale Gesellschaften gelten, die ihren Sitz außerhalb der Gemeinschaft haben, soweit sie ihre Tätigkeit über Gesellschaften ausüben, die in der Gemeinschaft gegründet worden sind (Teilkonzern).

Bei dem vorliegenden Richtlinienvorschlag ist die Kommission von der Grundkonzeption ausgegangen, die wirtschaftliche Realität der Konzerne möglichst genau zu erfassen. Sowohl die Definition des Konzerns als auch die der Konsolidierungsmethoden und -grundsätze gehen von der Erkenntnis aus, daß die Konzerne wie eine wirtschaftliche Einheit funktionieren, bei der die Wirtschafts- und Finanzpolitik zumindest in ihren großen Zügen nach dem Gesamtinteresse des Konzerns bestimmt wird. Der Konzernzusammenschluß muß einen getreuen Einblick in diese wirtschaftliche Einheit geben. Daher müssen beispielsweise die Einzelabschlüsse voll konsolidiert werden, die Kapitalkonsolidierung muß auf den Zeitpunkt des Erwerbs der infrage stehenden Beteiligung abgestellt werden, die zwischengesellschaftlichen Geschäfte müssen herausgenommen werden und alle Vermögenswerte des Konzerns, die in die Konsolidierung einbezogen werden, müssen nach den gleichen Grundsätzen bewertet werden.

¹⁾ Beilage 7/71 zum Bulletin EG 12. 1971. Am 26. Februar 1974 hat die Kommission dem Rat aufgrund von Artikel 149 Abs. 2 des EWG-Vertrags den geänderten Vorschlag einer Vierten Richtlinie, Beilage 6/74 zum Bulletin der AG vorgelegt.

²⁾ Siehe die Mitteilung vom 8. November 1973 der Kommission an den Rat über die multinationalen Unternehmen im Zusammenhang mit den Verordnungen der Gemeinschaft, Beilage 15/73 Bulletin der AG, namentlich Seite 13.

Im übrigen hat die Kommission diese Konsolidierungsmethoden und -grundsätze nur sehr allgemein definiert, um den Weg offenzulassen für eine schnelle Weiterentwicklung in dem ständigem Wandel unterliegenden Bereich der Konsolidierung.

1. Abschnitt

Definitionen

Der erste Abschnitt enthält eine Reihe von Definitionen, die im Hinblick auf die Erstellung des Konzernabschlusses notwendig sind, um insbesondere den Anwendungsbereich der Konsolidierung genau abzugrenzen. Diese Definitionen gehen nicht über das hinaus, was im Rahmen dieser Richtlinie unbedingt notwendig ist; sie sind auch kein Vorgriff auf Lösungen, die durch eine Richtlinie über die Angleichung des Konzernrechts festgelegt werden können.

Artikel 1

Mit dem Begriff assoziierte Unternehmen sind Unternehmen gemeint, auf die, obwohl sie nicht zum Konzern gehören, ein Konzernunternehmen einen bedeutenden Einfluß ausübt. Artikel 17 schreibt für den Konzernabschluß eine besondere Bewertung für die Anteile von Konzernunternehmen am Kapital solcher assoziierter Unternehmen vor. Diese Unternehmen können nicht voll konsolidiert werden, da sie nicht in den Konzern einbezogen sind. Jedoch sind sie so eng mit dem Konzern verbunden, daß sie zum Zwecke ihrer Bewertung im Konzernabschluß berücksichtigt werden müssen. Ein praktisches Beispiel für ein assoziiertes Unternehmen sind Unternehmen, die gemeinsam von mehreren anderen Unternehmen geführt werden (joint venture). Da der Konzern unmittelbar in die Führung eines assoziierten Unternehmens durch die Ausübung eines bedeutenden Einflusses eingreift, muß der Konzernabschluß das Ergebnis dieser Interventionen widerspiegeln namentlich dadurch, daß man bei der Bewertung der Anteile am Kapital eines solchen Unternehmens den Anteil am Ergebnis des assoziierten Unternehmens, selbst wenn nicht ausgeschüttet, berücksichtigt. Diese Bewertung wird eingehender zu Artikel 17 erläutert.

Das für die Definition eines assoziierten Unternehmens gewählte Kriterium ist notwendig unbestimmt gehalten. Man würde die vielfältigen Formen und Möglichkeiten, die im Wirtschaftsleben bestehen, um das Geschehen eines Unternehmens erheblich zu beeinflussen, nicht erfassen, wollte man allzu genaue Kriterien heranziehen. Die praktische Anwendung der Definition wird erleichtert durch die Einfügung einer widerlegbaren Vermutung, derzufolge das Bestehen eines bedeutenden Einflusses vermutet wird, sobald 20 v. H. oder mehr entweder des Kapitals eines Unternehmens oder des mit den Anteilen eines Unternehmens verbundenen Stimmrechts von einem anderen Unternehmen gehalten wird.

Im übrigen wird bei einer mehr als 50%igen Beteiligung zunächst vermutet, daß die infrage stehenden Unternehmen durch ein Abhängigkeitsverhältnis verbunden sind (Artikel 2 Absatz 2). In diesem Falle gilt die Vermutung von Artikel 1 Absatz 2 nur, wenn die stärkere Vermutung gemäß Artikel 2 Absatz 2 widerlegt wurde.

Die Definition fußt ausdrücklich auf dem allgemeinen Begriff „Unternehmen“. Es wäre nicht richtig, die Anwendung der betreffenden Artikel auf bestimmte Unternehmensformen, wie beispielsweise Kapitalgesellschaften, zu begrenzen. Denn Beteiligungen, die es gestatten, einen bedeutenden Einfluß auszuüben, können bei allen Unternehmensformen bestehen.

Der erhebliche Einfluß kann auch mittelbar ausgeübt werden, namentlich wenn Anteile am Kapital des assoziierten Unternehmens insgesamt oder zum Teil von einem abhängigen Unternehmen im Sinne von Artikel 2 gehalten werden. Die verschiedenen Formen einer solchen mittelbaren Kapitalbeteiligung werden in Absatz 3 von Artikel 1 definiert.

Artikel 2 und 3

In den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über den Konzernabschluß werden sehr unterschiedliche Definitionen vom Konzernunternehmen im Hinblick auf seine Einbeziehung in den Konzernabschluß gegeben. Dabei stellt man zwei unterschiedliche Arten der Behandlung fest, die sich ziemlich grundlegend entgegenstehen. In einem Mitgliedstaat wird der Begriff Konzernunternehmen sehr allgemein definiert in dem offensichtlichen Bemühen, die wirtschaftliche Realität des Konzerns zu erfassen und ihn als eine Gesamtheit von rechtlich selbständigen Unternehmen, die in der Praxis wie eine wirtschaftliche Einheit tätig werden, erscheinen zu lassen. In anderen Mitgliedstaaten gibt das Gesetz viel konkretere und genauere Definitionen, die sich an Kriterien anlehnen, wie beispielsweise das Halten der Kapitalmehrheit oder die Verfügung über die Mehrheit der mit den Anteilen einer Gesellschaft verbundenen Stimmrechte.

Um die Zielsetzung einer Angleichung im Bereich der Konsolidierung zu erreichen, ist es unentbehrlich, daß die Richtlinie den Konzern einheitlich definiert. Eine andere Lösung, die beispielsweise die unterschiedlichen in den einzelnen Mitgliedstaaten bereits bestehenden Definitionen übernehme, würde die Vergleichbarkeit der Konzernabschlüsse und damit auch die Gleichwertigkeit der Informationen innerhalb der Gemeinschaft zunichte machen. Eine solche Lösung wäre auch unannehmbar im Hinblick auf eine zusammenhängende und angemessene Information über die multinationalen Konzerne, die ihren Sitz in der Gemeinschaft haben.

Unter diesen Umständen ist es erforderlich, unter den verschiedenen Lösungen der einzelnen Mitgliedstaaten eine Auswahl zu treffen. Die Kommission

spricht sich für eine allgemeine und umfassende Definition des Konzerns aus, die der wirtschaftlichen Realität so nahe wie möglich kommt. Eine genauere Definition wäre zu starr und zu wenig flexibel, um die Vielfältigkeit der Konzerne zu erfassen. Betrachtet man als Konzernunternehmen jedes Unternehmen, in dem die Kapitalmehrheit oder die Mehrheit der mit den ausgegebenen Wertpapieren verbundenen Stimmrechte gehalten wird, so kann man allerdings nicht den Sonderfall erfassen, daß ein Unternehmen zwar ein anderes Unternehmen beherrscht, ohne jedoch die Geschäftsführung dieses Unternehmens beeinflussen zu wollen. Das kann beispielsweise vorkommen, wenn ein herrschendes Unternehmen seine Mehrheitsbeteiligung lediglich als Investition betrachtet, oder wenn eine Bank aus diesem oder jenem Grund die Mehrheit der Aktien einer Gesellschaft erworben hat, um sie kurzfristig wieder zu veräußern. In einer solchen Situation wird das beherrschte Unternehmen von dem herrschenden Unternehmen nicht in einen einheitlich geführten Konzern übernommen. So wäre es auch nicht gerechtfertigt, derart beherrschte Unternehmen als Konzernunternehmen zu bezeichnen.

Es ist im übrigen interessant festzustellen, daß die Rechtsordnungen, die den Konzern genau definieren, nicht die obligatorische Einbeziehung der Konzernunternehmen in den Konzernabschluß verlangen. Diese Rechtsordnungen sehen auch nicht vor, daß der Konzernabschluß zwangsläufig in Form eines konsolidierten Abschlusses aufgestellt werden muß. Außerdem oder stattdessen sind weitgehende Freistellungsklauseln eingeführt worden, die es gestatten, Konzernunternehmen nicht in den Konzernabschluß einzubeziehen.

Die Kommission hält es für wenig wünschenswert, nur eine freiwillige Konsolidierung vorzusehen. Liegt ein Konzern vor, so ist die Konsolidierung der Jahresabschlüsse der Konzernunternehmen das einzige Mittel, um dem berechtigten Informationsbedürfnis aller Interessierten zu entsprechen. Zum anderen wäre die Einführung weitgehender Ausnahmeklauseln auch keine zufriedenstellende Lösung. Diese sind immer Quellen möglichen Mißbrauchs. Sie werden durch subjektive Auslegung in der Praxis zu Unterschieden bei der Anwendung der Richtlinie führen. Deshalb hat die Kommission einer Konzerndefinition den Vorzug gegeben, die ausreichend flexibel ist, um Sonderfällen, wie sie in der Praxis vorkommen, Rechnung zu tragen. Ausnahmenvorschriften werden damit überflüssig.

Eine genaue Definition hätte, wie oben erwähnt, im übrigen einen viel zu engen Anwendungsbereich, da sie jedwede Minderheitsbeteiligung unberücksichtigt ließe. Daher wird allgemein anerkannt, daß häufig selbst das Halten von weniger als der Kapitalmehrheit eines Unternehmens gestattet, dieses Unternehmen zu beherrschen und es in einen Konzern aufzunehmen. Es gibt alsdann keinen Grund, solche Fälle in die Konsolidierung nicht einzube-

ziehen, vorausgesetzt jedoch, daß die Stellung des herrschenden Unternehmens stark genug ist, ihm eine ständige und nicht nur zufällige oder vorübergehende Beherrschung zu sichern.

Aus allen diesen Gründen hat die Kommission in dem vorliegenden Vorschlag einer Richtlinie den Konzern ausgehend von den Merkmalen definiert, die ihn in der Praxis des Wirtschaftslebens kennzeichnen. Es gibt dafür zwei Faktoren: Zunächst muß, damit ein Konzern vorliegt, die Möglichkeit zur Beherrschung bestehen. Das wird in Artikel 2 definiert: einen beherrschenden Einfluß ausüben können, wodurch ein Abhängigkeitsverhältnis geschaffen wird. Alsdann ist es erforderlich, daß diese Möglichkeit sich in der Praxis auswirkt, d. h. daß der beherrschende Einfluß auch tatsächlich ausgeübt wird. Als zweites Merkmal eines Konzerns wird in Artikel 3 definiert: das herrschende Unternehmen und eine oder mehrere von ihm abhängige Unternehmen in ihrer Gesamtheit müssen der einheitlichen Leitung des herrschenden Unternehmens unterstehen.

Der Begriff „einheitliche Leitung“ hat einen gewissen Auslegungsspielraum. Er ist indessen keine theoretische Erfindung, die der Wirklichkeit nicht angemessen wäre. Die allgemeine Formulierung „einheitliche Leitung“ gibt das überall im Wirtschaftsleben auftretende Phänomen rechtlich selbständiger Unternehmen, die wirtschaftlich gesehen wie eine Einheit funktionieren, wieder. Mit dieser Formulierung schließt man ohne weiteres die erwähnten Sonderfälle aus, in denen die Beherrschung möglich ist, tatsächlich aber nicht ausgeübt wird. Andererseits werden die Fälle erfaßt, in denen ein beherrschender Einfluß aufgrund einer bloßen Minderheitsbeteiligung ausgeübt wird.

Dem Einwand, derart unbestimmte Formulierungen wie „beherrschender Einfluß“ und „einheitliche Leitung“ ließen sich in der Praxis schwer anwenden, wird dadurch begegnet, daß die Richtlinie klare und genaue Vermutungen für die Anwendung dieser beiden Merkmale aufstellt. So besteht, wenn die Mehrheit des Kapitals gehalten wird, die widerlegbare Vermutung eines Abhängigkeitsverhältnisses; das Abhängigkeitsverhältnis seinerseits läßt ebenfalls widerlegbar das Bestehen einer einheitlichen Leitung vermuten. Ob ein Konzern vorliegt, wird sich in der Praxis in den meisten Fällen auf Grund des Zusammenspiels der beiden Vermutungen sicher und nahezu ohne weiteres feststellen lassen.

Was im besonderen Artikel 2 angeht, so hat die Kommission darauf verzichtet anzugeben, aufgrund welcher Mittel ein beherrschender Einfluß entstehen kann. In der Praxis wird es sich meistens um eine Verbindung rechtlicher und tatsächlicher Mittel handeln. Es ist alsdann nicht richtig, die Anwendung von Artikel 2 auf die Fälle zu beschränken, in denen ein beherrschender Einfluß nur aus rechtlichen Mitteln herrührt. Zum anderen besteht kein Zweifel, daß ein beherrschender Einfluß an eine

gewisse Beständigkeit geknüpft ist. Daher fällt die Möglichkeit, nur kurze Zeit und infolge eines zufälligen Geschehens, einen beherrschenden Einfluß auf ein Unternehmen ausüben zu können, nicht unter die Vorschrift von Artikel 2 Abs. 1

Wie Artikel 1 beziehen sich Artikel 2 und 3 auf Unternehmen ungeachtet ihrer Rechtsform. Denn diese fällt für das Abhängigkeitsverhältnis wie auch den Konzernverband kaum ins Gewicht.

Die Vermutungen nach Absatz 2 von Artikel 2 können allesamt widerlegt werden. Es versteht sich von selbst, daß die Widerlegung einer dieser Vermutungen nicht die Erfüllung einer der anderen Vermutungen ausschließt. Eine Mehrheitsbeteiligung am Kapital eines Unternehmens kann dann nicht ausreichen, einen beherrschenden Einfluß auszuüben, wenn die Beteiligung stimmrechtlose Aktien umfaßt. Dies kann auch der Fall sein für jemand, der die Mehrheit der Stimmrechte hält, wenn beispielsweise die Satzung des betroffenen Unternehmens allgemein größere oder besondere Mehrheiten für Beschlüsse von einer bestimmten Bedeutung verlangt. Schließlich kann die Vermutung gemäß Absatz 2 c) in dem Falle widerlegt werden, daß eine Befugnis zur Bestellung nicht aber gleichzeitig auch eine Befugnis zur Abberufung von mehr als der Hälfte der Mitglieder der betreffenden Organe besteht; das gilt auch für den Fall, daß wichtige Entscheidungen stets von einem anderen Organ, dessen Zusammensetzung man nicht maßgeblich beeinflussen kann, genehmigt werden müssen. Im übrigen werden die Begriffe „Verwaltungsorgan, Leitungsorgan oder Aufsichtsorgan“ gewählt, um die in den Mitgliedstaaten geltenden verschiedenen Regelungen hinsichtlich der Struktur der Gesellschaften zu erfassen (monistisches und dualistisches System).

Im dritten Absatz von Artikel 2 werden die verschiedenen Formen einer mittelbaren Abhängigkeit durch zwischengeschaltete Personen oder Unternehmen festgelegt.

In Artikel 3 wird nur der Unterordnungskonzern angesprochen. In einem solchen Konzern können mehrere abhängige Unternehmen verbunden sein; jedoch gibt es nur ein herrschendes Konzernunternehmen, das die einheitliche Leitung an der Konzernspitze wahrnimmt.

Wie bereits angeführt, wird bei Vorliegen eines Abhängigkeitsverhältnisses ein Konzernverhältnis vermutet (Artikel 3 Absatz 2). Diese Vermutung kann durch den Beweis widerlegt werden, daß in der Praxis ein beherrschender Einfluß nicht ausgeübt wird.

Artikel 4

Die Konzentration der Unternehmen, vor allem im internationalen Bereich, nimmt zuweilen die Form eines Gleichordnungskonzerns an. Entscheidendes Kriterium für einen solchen Konzern ist wie im

Falle von Artikel 3 die einheitliche Leitung, der die betreffenden Unternehmen unterstellt sind. Im Falle von Artikel 4 wird jedoch die einheitliche Leitung nicht durch ein herrschendes Konzernunternehmen, sondern durch die betreffenden Unternehmen in ihrer Gesamtheit ausgeübt. Diese stehen untereinander auf derselben Stufe.

Mit anderen Worten fehlt beim Gleichordnungskonzern die Abhängigkeit jedenfalls bei den Unternehmen, welche die einheitliche Leitung an der Konzernspitze bestimmen. Die einheitliche Leitung kann auf verschiedene Weise gewährleistet werden namentlich durch Vertrag, durch Personalunion der Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane der betreffenden Unternehmen oder durch Errichtung eines Gremiums, welches die einheitliche Leitung bestimmt und in die alle Mitglieder oder ein Teil der Mitglieder der Organe der betreffenden Unternehmen berufen werden.

Nach Auffassung der Kommission können die gleichen Argumente, die für die Erstellung eines Konzernabschlusses bei einem Unterordnungskonzern sprechen, auch vorgebracht werden, um den Konzernabschluß für einen Gleichordnungskonzern vorzuschreiben (siehe Artikel 7). Die betreffenden Unternehmen werden praktisch wie eine wirtschaftliche Einheit geführt. Allen am Schicksal jeden einzelnen Unternehmens interessierten Personen ist ebenfalls daran gelegen, über die Lage des Konzerns als solchen unterrichtet zu werden; denn die Lage des einzelnen Unternehmens wird weitgehend von der des Konzerns bestimmt.

Es kann vorkommen, daß Unternehmen, die zu einem Gleichordnungskonzern gehören, an anderen Unternehmen beteiligt sind, die tatsächlich abhängige Unternehmen sind, und die ihrerseits unter der einheitlichen Leitung des Konzerns stehen. Es erscheint folgerichtig, auch diese Unternehmen als Konzernunternehmen zu betrachten. Unter diesen Voraussetzungen hat der Gleichordnungskonzern alsdann auch Elemente eines Unterordnungskonzerns: in Wirklichkeit ist er ein solcher Unterordnungskonzern mit mehreren Spitzen (Absatz 2).

Es ist wichtig, diesen letzten Fall sehr klar von dem Fall eines Unternehmens zu unterscheiden, das gemeinsam von zwei oder mehreren Unternehmen geführt wird. Im Falle eines Unterordnungskonzerns mit mehreren Konzernspitzen sind alle zum Konzern gehörenden Unternehmen der gleichen einheitlichen Leitung unterstellt und bilden daher eine wirtschaftliche Einheit. Dies rechtfertigt die Erstellung eines Konzernabschlusses (siehe Artikel 7). Im zweiten Falle jedoch gibt es nur ein Unternehmen, dessen Leitung gemeinschaftlich durch zwei oder mehrere andere Unternehmen bestimmt wird, aber diese Unternehmen insgesamt stehen nicht unter einer einheitlichen Leitung. Daher ist eine volle Einbeziehung solcher Beteiligungsunternehmen in den Konzernabschluß nicht gerechtfertigt. Sie können

allenfalls nach der „equity-method“ (Artikel 17) oder aufgrund der Quotenkonsolidierung (Artikel 18) einbezogen werden.

Artikel 5

Der Begriff „verbundene Unternehmen“ umfaßt eine Reihe unterschiedlicher Verbindungen zwischen Unternehmen, die jedoch alle so eng sind, daß sie unter verschiedenen Gesichtspunkten sowohl in den Einzelabschlüssen als auch im Konzernabschluß angegeben werden müssen. In der Tat wird mit dieser Definition eine bestehende Lücke im Vorschlag der 4. Richtlinie geschlossen, in der bereits der Begriff des verbundenen Unternehmens – vor allem in den Schemata für die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung – jedoch ohne nähere Definition verwendet wird (siehe Artikel 51 Absatz 2 des Vorschlags einer 4. Richtlinie).

Der Begriff „verbundene Unternehmen“ ist nur ein Sammelbegriff, der die verschiedenen Formen von Verbindungen zwischen Unternehmen erfaßt, die in den vier ersten Artikeln des vorliegenden Vorschlags definiert werden.

Dieser besondere Begriff, der seine Berechtigung vor allem in Bezug auf die 4. Richtlinie hat, spielt ebenfalls in dem vorliegenden Vorschlag eine Rolle, vor allem im Zusammenhang mit den Schemata für den Konzernabschluß (Artikel 11) und des Anhangs dazu (Artikel 20).

2. Abschnitt

Anwendungsbereich

Artikel 6

Mit der Forderung, einen Konzernabschluß aufzustellen, beabsichtigt die vorliegende Richtlinie, die mit den Kapitalgesellschaften verbundenen Interessen – Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Gesellschaft mit beschränkter Haftung – zu schützen. Für diese Rechtsformen regelt die 4. Richtlinie die Erstellung und die Offenlegung des Jahresabschlusses.

Bei Festlegung des Anwendungsbereiches der vorliegenden Richtlinie regelt Artikel 6 in seinem 1. Absatz die Aufstellung eines Konzernabschlusses für ein herrschendes Konzernunternehmen mit Sitz in der Gemeinschaft. Dabei sind zwei Fälle zu unterscheiden.

Zunächst kann das herrschende Konzernunternehmen selbst eine der vorgenannten Rechtsformen einer Kapitalgesellschaft haben. Das ist der einfachste Fall, in dem die Erstellung des Konzernabschlusses erforderlich ist, um allen, die an der Gesellschaft interessiert sind, eine angemessene Information zuteil werden zu lassen.

Im zweiten Falle wird nicht das herrschende Konzernunternehmen, sondern eines der abhängigen Konzernunternehmen in einer der von der 4. Richtlinie erfaßten Rechtsformen geführt. Auch in diesem Falle verpflichtet die Richtlinie das herrschende Konzernunternehmen, einen Konzernabschluß aufzustellen. Das geschieht nicht zum Schutz der mit diesem Unternehmen verbundenen Interessen, sondern lediglich im Interesse der abhängigen Konzerngesellschaft. Da diese Gesellschaft zum Konzern gehört, wird ihre Situation weitgehend von der Lage des Konzerns im allgemeinen abhängen; Anteilseigner und Dritte der abhängigen Gesellschaft sind deshalb daran interessiert, über die Lage im Konzern vollständig und angemessen informiert zu werden. Würde eine solche Vorschrift fehlen, könnte die Richtlinie allzu leicht umgangen werden. Dazu würde es ausreichen, an die Spitze des Konzerns ein Unternehmen zu stellen, das nicht die Rechtsform einer Kapitalgesellschaft hat.

In den Konzernabschluß, der gemäß Absatz 1 aufzustellen ist, müssen die Jahresabschlüsse aller zum Konzern gehörenden Unternehmen einbezogen werden (Absatz 1 b). Wie auch aus Artikel 9 Abs. 1 hervorgeht, besteht eine Verpflichtung zur Konsolidierung. Wie bereits ausgeführt, kann nach Auffassung der Kommission ein getreuer Einblick in die Lage des Konzerns nur durch eine vollständige Konsolidierung der Abschlüsse gegeben werden. Daher gestattet die Richtlinie nicht, den Konzernabschluß lediglich in Form einer einfachen statistischen Zusammenfassung der in den einzelnen Jahresabschlüssen angegebenen Vermögensgegenstände zu erstellen oder den Einzelabschluß einer Gesellschaft vorzulegen, die im übrigen in die Konsolidierung nicht einbezogen wird. Nach der Richtlinie ist es nur gestattet, ein Konzernunternehmen bei der Konsolidierung auszulassen, wenn es von untergeordneter Bedeutung ist (siehe Artikel 10).

In die Konsolidierung sind ebenfalls Konzernunternehmen einzubeziehen, die ihren Sitz außerhalb der Gemeinschaft haben. Es gibt keinerlei Grund, sie auszuklammern. Würden sie nicht einbezogen, könnte der Konzernabschluß keinen getreuen und vollständigen Einblick in die Lage des Konzerns geben. Soweit die Konsolidierung solcher Unternehmen besondere Probleme vor allem wegen unterschiedlicher Bewertungsmethoden aufwirft, hat die Richtlinie dies bei der Regelung der Konsolidierungsgrundsätze berücksichtigt (Artikel 14 und 15). Zum anderen muß man einräumen, daß zuweilen die Verbindung mit einem Konzernunternehmen, außerhalb der Gemeinschaft, dadurch erschwert sein kann, daß das Aufnahmeland den Transfer von Gewinnen oder sonstigen Vermögenswerten behindert oder verbietet. Unter derartigen Umständen könnte es richtig sein, ein solches Unternehmen in die Konsolidierung nicht einzubeziehen, weil die Ausübung der einheitlichen Leitung so erschwert wird, daß das betreffende Unternehmen nicht mehr als zum Konzern gehörig angesehen werden kann.

Nach der Definition von Artikel 3 kann das herrschende Konzernunternehmen, das aufgrund von Artikel 6 Abs. 1 verpflichtet ist, den Konzernabschluß zu erstellen, nur das Unternehmen sein, das an der Spitze des Konzerns steht. Die Richtlinie sieht außerdem die Aufstellung eines konsolidierten Teilkonzernabschlusses vor (Absatz 2).

Erstens wird der Fall geregelt (Absatz 2 a), daß der Konzern mehrstufig organisiert ist und über ein abhängiges Konzernunternehmen andere Konzernunternehmen beherrscht werden (Teilkonzern). Die Richtlinie verlangt die Erstellung eines konsolidierten Abschlusses sowie eines Lageberichts für den Teilkonzern, sobald eines der dazu gehörenden Unternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft organisiert ist.

Diese Vorschrift bezieht sich sowohl auf den Fall, daß das herrschende Konzernunternehmen seinen Sitz außerhalb der Gemeinschaft hat und keinen Konzernabschluß aufstellt als auf den umgekehrten Fall, daß die Konzernspitze in der Gemeinschaft liegt und den Vorschriften dieser Richtlinie untersteht.

Im ersten Fall rechtfertigt das Fehlen eines konsolidierten Abschlusses für den gesamten Konzern die Aufstellung eines konsolidierten Abschlusses für den Teilkonzern. Im zweiten Fall ist der Teilkonzernabschluß neben dem Konzernabschluß aufzustellen, dessen Aufstellung ebenfalls vorgeschrieben wird. Die Richtlinie gestattet nur dann, auf die Aufstellung eines konsolidierten Teilkonzernabschlusses zu verzichten, wenn das Unternehmen an der Spitze des Teilkonzerns nicht in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft geführt wird. Alsdann werden die mit der sich auf einer niedrigen Stufe im Teilkonzern befindenden Kapitalgesellschaften verbundenen Interessen durch die Vorlage eines Konzernabschlusses vom herrschenden Konzernunternehmen als genügend geschützt betrachtet.

Warum wird für die anderen Fälle die Aufstellung eines konsolidierten Abschlusses für einen Teilkonzern für erforderlich gehalten, obwohl ein konsolidierter Abschluß für den gesamten Konzern zur Verfügung steht? – Nach Auffassung der Kommission ist der Teilkonzernabschluß eine nützliche Ergänzung der Informationen, die durch den Konzernabschluß gegeben werden: er verstärkt den Schutz der verschiedenen Interessengruppen, die mit der abhängigen Konzerngesellschaft, die einen solchen Teilkonzernabschluß aufstellen muß, verbunden sind. Die Anteilseigner und die Gläubiger dieser Gesellschaft erhalten ein besseres Bild von der Lage ihrer Gesellschaft; ihnen steht anstelle der bloßen Angabe der Buchwerte der Beteiligungen der volle Überblick über die Lage und die Tätigkeiten des Konzernteils zur Verfügung, an dem sie besonders interessiert sind. Sicherlich handelt es sich hier nur um eine zusätzliche Information, welche diejenige durch den Jahresabschluß der Gesell-

schaft und den Konzernabschluß ergänzt. Diese Information kann im übrigen nur zusammen mit den beiden anderen Abschlüssen gesehen werden. Man könnte sich beispielsweise vorstellen, daß der Teilkonzernabschluß einen Gewinn ausweist, während im Konzernabschluß ein Verlust erscheint. Beide Angaben sind für den Anteilseigner der abhängigen Konzerngesellschaft besonders wichtig.

Es besteht die Gefahr, daß der Konzernabschluß vor allem bei großen Konzernen mit vielfältigen Tätigkeiten in verschiedenen Ländern zu einem Abstellraum wird, in dem viele interessante Informationen verloren gehen. Deshalb hält es die Kommission für notwendig, über die Tätigkeiten und die Ergebnisse eines Teilkonzerns genauere Informationen zu geben, vor allem wenn an der Spitze des Teilkonzerns eine Kapitalgesellschaft steht. Das ist kein Widerspruch zum Grundsatz der wirtschaftlichen Einheit, den die Kommission voll bejaht: es hat nämlich nicht zur Folge, daß der Konzern in mehrere Konzerne unterteilt wird. Es darf nicht übersehen werden, daß ein Konzern, auch wenn er eine wirtschaftliche Einheit ist, dennoch von rechtlich weiterhin selbständig bleibenden Unternehmen gebildet wird, von denen jedes seinen besonderen Interessenkreis hat. Diese beiden Gesichtspunkte müssen, will man die Offenlegung regeln, berücksichtigt werden.

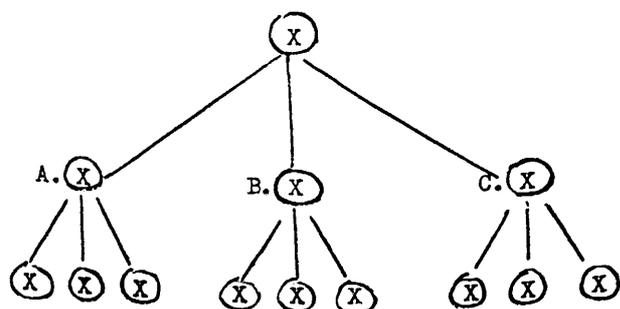
Im übrigen richtet sich die zusätzliche durch den Teilkonzernabschluß gegebene Information nicht allein an die Anteilseigner der in Frage stehenden abhängigen Konzerngesellschaft, sondern auch an sonstige Interessengruppen wie Gläubiger und Arbeitnehmer. Man könnte sogar je nach der Bedeutung der betreffenden Gesellschaft an Interessen regionaler oder staatlicher Art denken. Aus diesem Grunde wäre es nicht gerechtfertigt, abhängige Konzerngesellschaften von der Erstellung eines Teilkonzernabschlusses freizustellen in dem Fall, wo das gesamte Kapital der Gesellschaft sich in Händen des Konzerns befindet. Aus dem gleichen Grund hat die Kommission keine besondere Ausnahme vorgesehen, nach der eine Gesellschaft auf die Offenlegung ihres Jahresabschlusses verzichten kann, wenn dieser in den Konzernabschluß einbezogen worden ist. Selbst wenn diese Gesellschaft keine konzernfremden Aktionäre hat und ihre Gläubiger geschützt sind, weil sich das herrschende Konzernunternehmen für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft verantwortlich erklärt hat, sind die besonderen Informationen über die Gesellschaft durch deren Jahresabschluß weiterhin wertvoll und für andere als die oben erwähnten Interessengruppen durchaus von Bedeutung.

Absatz 2 b betrifft den Fall, daß ein Konzern von außerhalb der Gemeinschaft geleitet wird und mehrere abhängige Konzerngesellschaften oder Teilkonzerne sich innerhalb der Gemeinschaft auf gleicher Ebene wie das herrschende Konzernunternehmen befinden. Diese abhängigen Konzerngesell-

schaffen oder Teilkonzerne sind, andersgesagt, voneinander unabhängig und werden von dem herrschenden Konzernunternehmen außerhalb der Gemeinschaft beherrscht. Ein Konzernabschluß fehlt in diesem Fall. Es würde deshalb für den Betroffenen sehr interessant sein, ein Gesamtbild aller Aktivitäten des Konzerns innerhalb der Gemeinschaft zu erhalten. Die Konsolidierung des „gemeinschaftlichen“ Teilkonzerns ist wie in den anderen Fällen nur vorgeschrieben, wenn eines der zum Teilkonzern gehörenden Unternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft organisiert ist.

Ein typischer Anwendungsfall des Absatzes 2 b) bildet folgendes Beispiel:

Herrschendes Konzernunternehmen
außerhalb der Gemeinschaft



Die abhängigen Konzernunternehmen A, B und C sind Kapitalgesellschaften mit Sitz innerhalb der Gemeinschaft; jede von diesen ist an der Spitze eines Teilkonzerns innerhalb der Gemeinschaft. In Anwendung des Absatzes 2 a) muß jede dieser Gesellschaften einen konsolidierten Abschluß für seinen Teilkonzern aufstellen. Die Vorschrift des Absatzes 2 b) verpflichtet sie darüber hinaus, einen konsolidierten Abschluß für den gesamten Teil des Konzerns, welcher sich innerhalb der Gemeinschaft befindet, aufzustellen. Dieser Abschluß hat in dem obengenannten Beispiel die drei Teilkonzerne A, B und C in ihrer Gesamtheit zu erfassen. Eine derartige Konsolidierung steht sowohl nach Anwendungsbereich und Technik derjenigen nahe, welche von Artikel 7 dieser Richtlinie für einen Gleichordnungskonzern vorgeschrieben wird. Deshalb kann auf die Erläuterungen zu diesem Artikel verwiesen werden.

Die zusätzliche Publizität für diesen Sonderfall läßt sich damit rechtfertigen, daß auf diese Weise ein besserer Einblick in die Lage des Teils des Konzerns, der sich in der Gemeinschaft befindet, gewährt wird. So müssen insbesondere alle Geschäfte zwischen den Konzernunternehmen weggelassen werden. Diese Vorschrift des Absatzes 2 b) ist von Bedeutung vor allem mit Rücksicht auf die multinationalen Konzerne, welche von außerhalb der Gemeinschaft kontrolliert werden, jedoch innerhalb der Gemeinschaft vielfältige Interessen und Tätigkeiten haben.

Artikel 7

In der Begründung zu Artikel 4 wurde bereits darauf gelegt, daß die Erstellung eines Konzernabschlusses auch für den Gleichordnungskonzern erforderlich ist, wenn eines der Unternehmen, das zu einem solchen Konzern gehört, die Rechtsform einer Kapitalgesellschaft hat. Diejenigen, die am Geschick einer solchen Gesellschaft interessiert sind, möchten vor allem vollständig über die Lage des Konzerns, zu dem ihre Gesellschaft gehört, informiert werden. Da der Gleichordnungskonzern ebenso wie der Unterordnungskonzern eine wirtschaftliche Einheit darstellt, muß auch in diesem Falle für die Konsolidierung der Abschlüsse die Weglassung der konzerninternen Geschäfte vorgeschrieben werden.

Die Konsolidierungstechnik ist im Falle eines Gleichordnungskonzerns leicht unterschiedlich insoweit, als eine Konsolidierung des Kapitals der Unternehmen, die an der Spitze des Konzerns stehen und zwischen denen keinerlei Abhängigkeitsverhältnis besteht (Artikel 4 Absatz 1), ausscheidet. Die einzelnen Jahresabschlüsse dieser Unternehmen werden in den Konzernabschluß in Form eines kombinierten Abschlusses einbezogen, der seinerseits auch entsprechend den Vorschriften der Artikel 14 und 15 aufgestellt wird.

Der Anwendungsbereich von Artikel 7 ist nach den gleichen Grundsätzen festgelegt, die Grundlage von Artikel 6 bilden. Jedes Unternehmen, das an der Konzipierung der einheitlichen Leitung beteiligt ist, muß einen Konzernabschluß erstellen, wenn es sich um eine Gesellschaft handelt, die unter die 4. Richtlinie fällt. Gehört eine Gesellschaft zu einem solchen Konzern nur in einer abhängigen Stellung, so muß ein Konzernabschluß ebenfalls von den Unternehmen aufgestellt werden, die die Konzernspitze bilden. Diese Verpflichtung gilt grundsätzlich für jedes dieser Unternehmen; es reicht aber aus, wenn tatsächlich eines dieser Unternehmen den Konzernabschluß erstellt.

Gehören abhängige Unternehmen ebenfalls zu einem Gleichordnungskonzern (Artikel 4 Absatz 2), so kann die Aufstellung eines konsolidierten Teilkonzernabschlusses erforderlich sein. Bezüglich dieser Frage wie auch zu anderen Aspekten gilt die gleiche Regelung, wie die, welche für den Unterordnungskonzern vorgesehen ist (Artikel 7 Absatz 2).

Artikel 8

Die Richtlinie gilt auch für Konzerne, zu denen Kreditinstitute oder Versicherungsgesellschaften gehören, sei es als Konzernspitze, sei es als abhängige Konzernunternehmen. Es scheint nützlich, hier nochmals an den allgemeinen Begriff des Konzerns, wie ihn die Richtlinie definiert, zu erinnern. Hält eine Bank Beteiligungen, selbst Mehrheitsbeteiligungen, am Kapital anderer Unternehmen und betrachtet sie

diese als vorübergehende Anlage, so bleiben sie unzweifelhaft außerhalb des Konzerns und dürfen in die Konsolidierung nicht einbezogen werden.

Der Vorschlag einer 4. Richtlinie gestattet den Mitgliedstaaten, die Bestimmungen der 4. Richtlinie auf Kreditinstitute und Versicherungsgesellschaften bis zu einer späteren Koordinierung (Artikel 1 Absatz 2) nicht anzuwenden. Diese mögliche Freistellung wurde damit begründet, daß der Jahresabschluß solcher Unternehmen eine andere Struktur als die in der 4. Richtlinie vorgesehene verlangt und daß vielleicht auch im Hinblick auf die Bewertung Anpassungen erforderlich sind. Diese Fragen sind Gegenstand weiterer Untersuchungen durch die Kommission.

Für den Konzernabschluß dagegen hält es die Kommission für möglich und angebracht weiterzugehen. Die Zugehörigkeit eines Kreditinstituts oder einer Versicherungsgesellschaft zu einem Konzern ändert nämlich nichts an dem Gebot und an der Notwendigkeit, einen Konzernabschluß aufzustellen. Die Herausnahme der zwischengesellschaftlichen Gewinne ist in diesem Falle genau so notwendig wie im Konzern mit anderer Zusammensetzung. Die Konsolidierungstechnik, wie von der Richtlinie geregelt, kann im übrigen durchaus auch für die hier angesprochenen Fälle gelten. Auch wird in keiner Weise der Wert der durch den Konzernabschluß gegebenen Information dadurch berührt, daß diese unterschiedliche Tätigkeiten betreffen. Treten beispielsweise bezüglich der Gliederung des Konzernabschlusses Probleme auf, so können diese immer durch die Einführung von Sonderposten gelöst werden, die angemessen zu erläutern sind.

Es ist jedoch nicht auszuschließen, daß die Anwendung aller Regeln der Richtlinie auf Kreditinstitute und Versicherungsgesellschaften, vor allem im Hinblick auf die Bewertung, nicht immer möglich ist. Deshalb wird in Artikel 8 eine gewisse Flexibilität („so weit wie möglich“) vorgesehen. Die Kommission ist jedoch überzeugt, daß die Anwendung der Regeln in den meisten Fällen möglich sein wird.

3. Abschnitt

Aufstellung des Konzernabschlusses

Artikel 9

Im dritten Abschnitt werden **zunächst Inhalt und allgemeine Zielsetzung des Konzernabschlusses** umschrieben. Die Definitionen stellen auf die gleichen Begriffe ab, wie sie Artikel 2 des geäußerten Vorschlags einer 4. Richtlinie über den Jahresabschluß vorsieht.

Der Konzernabschluß umfaßt drei getrennte Unterlagen, die eine Einheit bilden: die konsolidierte Konzernbilanz, die konsolidierte Konzerngewinn- und Verlustrechnung sowie den Anhang. Die Ver-

wendung des Adjektivs „konsolidiert“ läßt klar erkennen, daß die Erstellung des Konzernabschlusses stets eine Konsolidierung der Jahresabschlüsse der Konzernunternehmen beinhaltet. Die Richtlinie gestattet daher nicht, den Konzernabschluß in Form einer bloßen Zusammenstellung mehrerer Jahresabschlüsse der betreffenden Unternehmen vorzulegen (siehe Begründung zu Artikel 6).

Der Konzernabschluß muß einen getreuen Einblick in die Lage des Konzerns geben. Von dieser Zielsetzung muß sich jeder leiten lassen, der verpflichtet ist, einen Konzernabschluß zu erstellen. Die besonderen Vorschriften der Richtlinie stellen darauf ab, diese Aufgabe zu erleichtern; soweit sie jedoch einen Ermessensspielraum für ihre Anwendung oder Wahlmöglichkeiten lassen, muß die praktische Anwendung der Vorschriften der Richtlinie die Zielsetzung des getreuen Einblicks die Wahl der Lösungen bestimmen. Im übrigen kann es zuweilen vorkommen, daß die bloße Anwendung der Vorschriften der Richtlinie nicht ausreicht, um einen getreuen Einblick in die Lage eines Konzerns zu vermitteln. In diesem Falle müssen zusätzliche Informationen und Erläuterungen gegeben werden, um dem Gebot des getreuen Einblicks zu entsprechen.

Daher ist die Bekräftigung des Grundsatzes des getreuen Einblicks durch die Richtlinie nicht lediglich eine formelhafte Wendung; sie äußert vielmehr eine bestimmte Rechtswirkung.

Artikel 10

Mit dieser Bestimmung wird der Begriff der materiellen Bedeutung für den Umfang der Konsolidierung eingeführt. Der gleiche Grundsatz wurde bereits durch den Vorschlag einer 4. Richtlinie bei der möglichen Zusammenfassung bestimmter Posten der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung (Artikel 4 Absatz 3) festgelegt.

Eine unbegrenzte Anwendung dieser Ausnahme könnte dann unannehmbare Folgen haben, wenn zu einem Konzern eine Vielfalt von Kleinunternehmen gehört, die einzeln genommen von untergeordneter Bedeutung sind, jedoch insgesamt für den Konzern eine bestimmte Bedeutung haben. Dieser Fall muß getrennt behandelt werden (Absatz 2).

Die Richtlinie gestattet es nicht, Konzernunternehmen von der Konsolidierung aus anderen als den in Artikel 10 genannten Gründen auszuschließen. Hier muß an die Flexibilität der allgemeinen Definition eines Konzerns erinnert werden, die es gestattet, von der Konsolidierung auszunehmen sowohl die Unternehmen, bei denen die Ausübung eines Einflusses derart behindert wird, daß er praktisch nicht mehr besteht, wie auch die Unternehmen, bei denen ein beherrschender Einfluß nur vorübergehend besteht.

Es soll nicht gestattet sein, in dem Falle auf eine Konsolidierung zu verzichten, in dem die Tätigkeiten

eines Konzernunternehmens gegenüber den normalen Tätigkeiten des Konzerns sehr unterschiedlich sind. Die Unterschiedlichkeit der Tätigkeiten eines Konzerns ist als solche allein kein stichhaltiger Grund, um auf jegliche Konsolidierung zu verzichten. Eine Einzelgesellschaft kann ebenfalls unterschiedliche Tätigkeiten haben, und es hindert sie nichts daran, einen Jahresabschluß aufzustellen. Schwierigkeiten, die in diesem Falle hinsichtlich der Konsolidierung auftreten können, lassen sich durch Einführung von Sonderposten im Konzernabschluß lösen, die im Anhang angemessen zu erläutern sind, oder auch dadurch, daß eine Konsolidierung nach Tätigkeitsbereichen erfolgt.

Artikel 11

Bezüglich der Gliederung des Konzernabschlusses gibt es keinen Grund, den Konzern abweichend von der Einzelgesellschaft zu behandeln. Daher werden bezüglich der Darstellung des Abschlusses (Gliederungsfolge, Bezeichnung der Posten) die gleichen Regeln, wie sie durch die 4. Richtlinie für den Jahresabschluß vorgeschrieben sind, für anwendbar erklärt. Jedoch sind einige strukturelle Anpassungen aufgrund der Konsolidierung erforderlich. (Artikel 12).

Artikel 12

Ein wesentlicher Bestandteil des Konsolidierungsverfahrens besteht darin, im Konzernabschluß den Buchwert der Anteile am Kapital des zu konsolidierenden Unternehmens durch die verschiedenen Vermögensbestandteile dieses Unternehmens zu ersetzen. Dieser Vorschlag bringt eine Verrechnung vom Buchwert der Anteile und dem Eigenkapital der Gesellschaft, deren Anteile gehalten werden, entsprechend dem Teil des gehaltenen Kapitals mit sich. Der Buchwert der Anteile und der entsprechende Teil des Eigenkapitals sind jedoch in den meisten Fällen nicht identisch. So wird diese Verrechnung in der Regel einen Konsolidierungssaldo oder einen Konsolidierungsunterschied ergeben, der positiv oder negativ sein kann. In den Mitgliedstaaten werden hinsichtlich der Errechnung und Behandlung dieser Konsolidierungsdifferenz unterschiedliche Methoden angewendet.

In einem Mitgliedstaat erfolgt die Kapitalkonsolidierung in der Regel auf der Basis des Eigenkapitals des zu konsolidierenden Unternehmens, und zwar so wie dieses Kapitel am Ende eines jeden Geschäftsjahres erscheint. Die Anwendung dieser Methode hat zur Folge, daß Rücklagen, die von dem zu konsolidierenden Unternehmen während seiner Zugehörigkeit zum Konzern gebildet wurden, in der Konsolidierungsdifferenz untergehen und nicht mehr im Konzernabschluß unter den Konzernrücklagen erscheinen. Die Konsolidierungsdifferenz ändert sich somit jedes Jahr aufgrund der Veränderungen der Rücklagen in den zu konsolidierenden Unternehmen.

In anderen Mitgliedstaaten wird die Kapitalkonsolidierung nach der sog. angelsächsischen Methode vorgenommen. Aufgrund dieser Methode wird der Buchwert der Anteile mit dem entsprechenden Teil des Eigenkapitals, wie es sich im Augenblick des Erwerbs der Anteile ergibt, verrechnet. Vom zu konsolidierenden Unternehmen nach dem Zeitpunkt des Erwerbs erzielten Gewinne sowie Rücklagenbewegungen seit diesem Zeitpunkt werden alsdann aus der Kapitalkonsolidierung herausgelassen. Die Konsolidierungsunterschiede werden sich nur aufgrund der Veränderungen des Buchwertes der Anteile oder des Kapitals, oder der Rücklagen in ihrer zum Zeitpunkt des Erwerbs bestehenden Höhe verändern.

Es würde den Zielsetzungen einer Angleichung in diesem Bereich zuwiderlaufen, wollte man ohne weiteres die Anwendung dieser beiden Methoden nebeneinander gestatten. Die Vergleichbarkeit der Konzernabschlüsse würde dadurch berührt; denn die Informationen, die aufgrund der beiden Methoden gegeben werden, sind nicht gleichwertig. Daher ist eine Wahl zu treffen.

Die Kommission spricht sich für die angelsächsische Methode aus. Diese verschafft eine vollständigere Information über die Ergebnisse des Konzerns. Die Zuführungen zu den Rücklagen wie auch die Entnahmen aus Rücklagen, die innerhalb eines Konzernunternehmens seit seiner Aufnahme in den Konzern vorgenommen werden, spiegeln sich in dem Konzernabschluß unmittelbar als Veränderungen der Konzernrücklagen wider, anstatt in der Anonymität eines Postens mit der Bezeichnung „Konsolidierungsunterschiede“ unterzugehen. Da auf diese Weise die Ergebnisse vor und nach Aufnahme in den Konzern streng unterschieden sind, werden die Lage des Konzerns als wirtschaftliche Einheit und das Ergebnis seiner Tätigkeit klar herausgestellt.

Der Buchwert der Anteile am Kapital eines zu konsolidierenden Unternehmens kann höher oder niedriger sein, als der entsprechende Teil des Eigenkapitals im Augenblick des Erwerbs der Anteile. Die Verrechnung zwischen beiden wird dann einen aktivischen oder einen passivischen Unterschied ergeben. Im ersten Falle kann dieser Unterschiedsbetrag einen Mehrbetrag darstellen, der für stille Reserven, die in Aktivposten des betroffenen Unternehmens enthalten sind, entrichtet wurde. Der seltenere Fall eines passivischen Unterschieds kann sich beispielsweise ergeben, wenn Vermögenswerte überbewertet wurden oder die Höhe der Rückstellungen für unzulänglich angesehen wurde.

Die Richtlinie schreibt vor, daß die Konsolidierungsunterschiede den betreffenden Posten der konsolidierten Konzernbilanz zugerechnet werden (Ziffer 1 a). Dies bedeutet, daß in den vorerwähnten Beispielen stille Reserven in die betreffenden Aktivposten aufgenommen werden oder daß Wertkorrekturen oder zusätzliche Rückstellungen gebildet

werden müssen. Eine solche direkte Zurechnung stellt sicher, daß ein besserer Einblick in das Vermögen und die Lage des Konzerns gegeben wird, als wenn die Konsolidierungsunterschiede als Globalposten in die konsolidierte Konzernbilanz aufgenommen würden.

Es wird jedoch nicht immer möglich sein, den für eine Beteiligung gezahlten Mehr- oder Minderbetrag im Vergleich zu dem Reinvermögen des betreffenden Unternehmens mit einem besonderen Grund in Verbindung zu bringen, der mit der Bewertung des Vermögens des Unternehmens unmittelbar im Zusammenhang steht. Manchmal wird ein Mehrbetrag gezahlt, um ausgezeichnete Zukunftsaussichten zu berücksichtigen. Auch kann es vorkommen, daß derjenige, der eine Beteiligung hält, aufgrund besonderer Umstände gezwungen wurde, diese Beteiligung für einen zu niedrigen Preis zu veräußern. Die Richtlinie gestattet, daß in solchen Fällen die Konsolidierungsunterschiede, soweit sie nicht zugerechnet werden können, unter einem besonderen Posten mit entsprechender Bezeichnung ausgewiesen werden. Der Inhalt dieses Postens muß im Anhang erläutert werden (Ziffer 1 a).

Die Anwendung der von der Richtlinie vorgeschriebenen Konsolidierungsmethode könnte für Beteiligungen, die vor langer Zeit erworben wurden, Probleme entstehen lassen. Aus diesem Grunde sieht die Richtlinie eine Übergangslösung vor (Artikel 25).

Es kann vorkommen, daß ein abhängiges Konzernunternehmen Anteile am Kapital des herrschenden Konzernunternehmens hält. In diesem Sonderfall wird die Kapitalkonsolidierung zu dem wenig erfreulichen Ergebnis führen, daß das Kapital des herrschenden Konzernunternehmens nicht mehr insgesamt in der konsolidierten Konzernbilanz erscheint und gemäß dem von dem abhängigen Konzernunternehmen gehaltenen Kapitalanteil vermindert wird. Daher wird für diesen Fall eine Ausnahme vorgesehen (Ziffer 1 b). Der besondere Charakter dieser Anteile, die letztlich konzerneigene Anteile sind, muß stets genau angegeben werden.

Ersetzt man den Buchwert der Artikel durch die Vermögenswerte des zu konsolidierenden Unternehmens, so sind die Aktiv- und Passivposten aus der Bilanz dieses Unternehmens in ihrer Gesamtheit in den Konzernabschluß zu übernehmen (Absatz 2) mit Ausnahme derjenigen Posten, die das Eigenkapital dieses Unternehmens darstellen. Das zeigt die Macht der Wirtschaftseinheit, die der Konzern darstellt. Eine Quotenkonsolidierung der Aktiv- und Passivposten entsprechend dem gehaltenen Kapitalanteil gestattet somit die Richtlinie mit Ausnahme des in Artikel 18 vorgesehenen Falles nicht. Die Quotenkonsolidierung ist nur eine Konsolidierung lediglich der Vermögensinteressen des herrschenden Konzernunternehmens und erlaubt keinen getreuen Einblick in den Konzern als Gesamtheit.

Die Vollkonsolidierung der Aktiv- und Passivposten bedeutet nicht, daß diese Posten immer zu den Beträgen übernommen werden müssen, mit denen sie in den Bilanzen der betreffenden Unternehmen erscheinen. Manchmal kann die Anwendung anderer Bestimmungen der Richtlinie dazu führen, daß die infrage stehenden Werte berichtigt werden, beispielsweise um die Zwischengewinne zu beseitigen oder um diese Vermögenswerte nach der vom Konzern angewandten Bewertungsmethode festzusetzen (siehe Artikel 14, 15, 17 und 18).

Ist das Kapital eines abhängigen Konzernunternehmens nicht insgesamt in Händen des Konzerns, so muß die volle Übernahme der Aktiv- und Passivposten aus der Jahresbilanz dieses Unternehmens in den Konzernabschluß ausgeglichen werden durch Berücksichtigung der konzernfremden Beteiligungen am Kapital, den Rücklagen und dem Ergebnis, ggf. dem Ergebnisvortrag, dieses Unternehmens. Diese Fremdinteressen müssen in der konsolidierten Konzernbilanz unter einem Sonderposten erscheinen, der zu diesem Zweck gebildet wird.

Artikel 13

Wie bei der konsolidierten Konzernbilanz ist die Methode der Vollkonsolidierung auch für die Erträge und Aufwendungen in der Gewinn- und Verlustrechnung der Konzernunternehmen anzuwenden, wobei Berichtigungen dieser Beträge aufgrund der Anwendung von Artikel 14, 15, 17 oder 18 der Richtlinie möglich sind (siehe Erläuterung zu Artikel 12 Absatz 2). Auch in der konsolidierten Konzerngewinn- und Verlustrechnung müssen die konzernfremden Interessen gesondert unter einem besonderen für diesen Zweck vorgesehenen Posten erfaßt werden.

Artikel 14

Damit die notwendige Gleichwertigkeit der von Konzernabschlüssen zu gebenden Informationen sichergestellt ist, ist es unentbehrlich, daß bestimmte allgemeine Grundsätze für die Aufstellung des Konzernabschlusses und die Bewertung der Posten festgelegt werden (siehe Artikel 15). Im übrigen definiert die Richtlinie diese Grundsätze nur ziemlich allgemein, damit eine gewisse Flexibilität bei ihrer praktischen Anwendung möglich ist und auch in diesem Bereich der Weg für die notwendige Entwicklung der Bilanzierungsgrundsätze offen bleibt. Aus diesen Gründen wurden einige dieser Grundsätze mit ausdrücklichen Ausnahmeklauseln versehen.

Zunächst wird festgestellt, daß das Kontinuitätsprinzip ebenfalls bei der Konsolidierung zu beachten ist. Das betrifft sowohl die Wahl der Methoden, die beispielsweise jeweils in den Artikeln 17 und 18 erwähnt werden, als auch deren Anwendung (Absatz 1 a).

Würde man für die Zwecke des Konzernabschlusses die zwischen den in die Konsolidierung einzubezie-

henden Konzernunternehmen bestehenden Forderungen und Schulden lediglich zusammenziehen, so verfälschte man das Bild von der Finanzlage und im besonderen von der Liquidität des Konzerns. Solche zwischengesellschaftliche Forderungen und Schulden müssen entfernt werden (Absatz 1 b).

Eine entsprechende Überlegung führt dazu vorzuschreiben, daß die zwischenbetrieblichen Geschäfte und vor allem die daraus sich ergebenden Gewinne herausgelassen werden (Absatz 1 c und d). Im Konzernabschluß können als Konzerngewinne grundsätzlich nur diejenigen angegeben werden, die aufgrund von Geschäften zwischen Konzernunternehmen und Dritten erzielt wurden. Zwischengewinne können regelmäßig nicht als auf der Ebene des Konzerns erzielte Gewinne angesehen werden; ihre Angabe wäre unvereinbar mit der Zielsetzung des getreuen Einblicks in das Vermögen und die Ertragslage des Konzerns.

Die Zwischengewinne müssen vollständig herausgenommen werden. Die Richtlinie gestattet keine dem gehaltenen Kapitalanteil entsprechende Herausnahme. Das Vorhandensein konzernfremder Beteiligungen ändert nichts daran, daß es um nicht erzielte Zwischengewinne geht.

Man muß jedoch zugeben, daß eine vollständige Herausnahme dieser Gewinne nicht immer möglich und leicht durchführbar ist, insbesondere bei Gegenständen, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist. Soweit konzerninterne Geschäfte solche Gegenstände des Anlagevermögens betreffen, so könnte eine strenge Anwendung des Grundsatzes der Gewinnherausnahme dazu führen, daß nunmehr zwei unterschiedliche Abschreibungsmethoden für die betreffenden Gegenstände zu beachten wären, die eine für die Bilanz der betreffenden Gesellschaft, die andere für den Konzernabschluß. Angesichts der praktischen Schwierigkeiten einer solchen Lösung, gestattet die Richtlinie, daß für diesen Sonderfall von dem Grundsatz abgewichen werden darf, aber nur soweit die Geschäfte zu den üblichen Marktbedingungen abgeschlossen wurden (Absatz 2 b). Auf diese Weise wird das Risiko einer mißbräuchlichen Ausnutzung dieser Ausnahmenvorschrift weitgehend gemindert.

Es besteht kein Zweifel, daß der Konzernabschluß den gewünschten getreuen Einblick nur geben kann, wenn die Darstellung des Vermögens, der Tätigkeit und der Ergebnisse des Konzerns auf der Grundlage des gleichen Geschäftsjahres für alle in die Konsolidierung einzubeziehenden Konzernunternehmen gegeben wird. Daher ist es erforderlich, daß die Abschlüsse dieser Unternehmen auf den gleichen Stichtag aufgestellt sind. In der Praxis ist jedoch eine völlige Gleichheit der Stichtage nicht immer möglich, so wenn beispielsweise das nationale Recht einen genauen Stichtag für bestimmte Gruppen von Unternehmen festgesetzt oder wenn eine Änderung des Stichtages ungünstige steuerliche Folgen haben

würde. Unter diesen Umständen hat die Richtlinie zwar im Grundsatz die Gleichheit der Bilanzstichtage vorgesehen, jedoch eine gewisse Flexibilität hinsichtlich seiner Anwendung zugelassen (Absatz 1 e). So wird für den Fall, daß die Geschäftsjahre nicht zusammenfallen, gefordert, daß Zwischenabschlüsse auf den Stichtag des Konzernabschlusses aufgestellt werden. Dies scheint notwendig, um zu vermeiden, daß im Konzernabschluß Daten enthalten sind, die sich auf unterschiedliche Berechnungszeiträume beziehen und somit sinnlos sind.

Auf die Abweichungen von dem Grundsatz der Gewinnherausnahme gemäß Absatz 2 wurde bereits eingegangen. Dieser Absatz enthält ebenfalls eine Vorschrift, welche in Ausnahmefällen Abweichungen von dem Grundsatz der Kontinuität gestattet. Neben einer angemessenen Erläuterung dieser Abweichungen im Anhang verlangt die Richtlinie ebenfalls, daß ihr Einfluß auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns angegeben wird. Die Anwendung dieser letzten Vorschrift fordert keine genauen bezifferten Angaben, aufgrund derer die Abweichung im übrigen nur noch wenig sinnvoll wäre. Es reicht aus, wenn dieser Einfluß allgemein angegeben wird.

Artikel 15

Der Konzernabschluß kann den erforderlichen getreuen Einblick nur vermitteln, wenn die in den Abschluß einbezogenen Vermögensgegenstände auf gleicher oder zumindest vergleichbarer Basis bewertet werden. Die Richtlinie sieht drei unterschiedliche Grundsätze vor, um zu diesem Ergebnis zu gelangen.

Zunächst wird vorgesehen, daß die in die Konsolidierung einbezogenen Vermögensgegenstände in jedem Falle entsprechend den durch die 4. Richtlinie vorgeschriebenen Regeln bewertet werden müssen (Absatz a). Es handelt sich hier um einen Grundsatz, von dem eine Abweichung nicht gestattet ist. Was für die Bewertung des Vermögens der Gesellschaften im einzelnen als unentbehrlich betrachtet wurde, muß logischerweise auch für die Bewertung des Konzernvermögens gelten. Dieser Grundsatz bezieht sich im übrigen auf die in die Konsolidierung einzubeziehenden Vermögensgegenstände und nicht auf die in die Konsolidierung einbezogenen Jahresabschlüsse. Diese können ggf. auf der Grundlage eines anderen Bewertungssystems erstellt sein, wie beispielsweise wenn es sich um Konzernunternehmen außerhalb der Gemeinschaft handelt oder um Unternehmen, die nicht der 4. Richtlinie unterliegen. In solchen Fällen sind jedoch die in diesen Abschlüssen ausgewiesenen Werte, bevor sie im Konzernabschluß übernommen werden, gegebenenfalls in Einklang mit den Bewertungsregeln der 4. Richtlinie zu bringen.

Die 4. Richtlinie läßt verschiedene Bewertungsmethoden zu und sieht zuweilen Optionen für die An-

wendung einer besonderen Methode vor. Es ist somit erforderlich, den vorgenannten Grundsatz in diesem Sinne zu ergänzen, daß die in die Konsolidierung einbezogenen Konzernunternehmen grundsätzlich verpflichtet sind, für die Erstellung ihrer Einzelabschlüsse die gleichen Bewertungsregeln anzuwenden (Absatz b). Die Richtlinie will vermeiden, daß ein Konzernunternehmen einen Jahresabschluß veröffentlicht, bei dem eine andere Bewertung als für den Konzernabschluß angewandt wurde. Somit könnte beispielsweise ein Konzernunternehmen sich dazu veranlaßt sehen, bescheidene Ergebnisse in seinem Jahresabschluß auszuweisen, aufgrund deren die Gewinnverwendung beschlossen wird, während im Konzernabschluß bessere Ergebnisse infolge der Anwendung einer anderen Bewertungsmethode ausgewiesen werden.

Das herrschende Konzernunternehmen kann aufgrund seiner herrschenden Stellung leicht anordnen, daß in der Praxis überall im Konzern die gleichen Bewertungsmethoden angewendet werden. Schwierigkeiten könnten sich allenfalls ergeben, wenn eine solche Bewertung vom nationalen Recht zugelassen wird oder wenn ihre Anwendung steuerrechtlich nachteilig ist. Um solche Probleme zu lösen, gestattet die Richtlinie, daß vom Grundsatz der einheitlichen Bewertung in Ausnahmefällen abgewichen werden kann. Diese Abweichungen können jedoch nur für die Erstellung des Jahresabschlusses der betroffenen Unternehmen gelten. Werden sie in die Konsolidierung einbezogen, so müssen die darin erscheinenden Werte stets geprüft und ggf. berichtigt werden, damit sie den im Konzern angewendeten Bewertungsmethoden entsprechen.

Werden die in die Konsolidierung einbezogenen Vermögensgegenstände gemäß den Vorschriften der vierten Richtlinie bewertet und werden darüber hinaus die zu konsolidierenden Jahresabschlüsse nach den gleichen Bewertungsregeln aufgestellt, so müssen die zu konsolidierenden Vermögensgegenstände in die konsolidierte Konzernbilanz mit den in den Einzelabschlüssen ausgewiesenen Werten übernommen werden (Absatz c). Hierbei handelt es sich um den dritten Bewertungsgrundsatz für den Konzernabschluß: die Selbständigkeit der Einzelbilanzen gegenüber der Konzernbilanz. Dieser Grundsatz erfährt jedoch eine bestimmte Anzahl von Ausnahmen aufgrund der Anwendung der Regeln dieser Richtlinie. So kann es sich als notwendig erweisen, die in den Einzelbilanzen erscheinenden Werte zu berichtigen, um die Zurechnung der Konsolidierungsunterschiede (Artikel 12 Ziffer 1 a) vorzunehmen, die konzerninternen Forderungen, Schulden oder Gewinne zu beseitigen (Artikel 14 unter b) und d), die Sonderbewertung der Anteile gemäß Artikel 17 durchzuführen oder die Quotenkonsolidierung aufgrund von Artikel 18 vorzunehmen.

Schließlich verlangt die Richtlinie im Bezug auf die Bewertung, daß latente Steuern berücksichtigt wer-

den. Hier handelt es sich nicht um latente Steuern, die in den in die Konsolidierung einbezogenen Jahresabschlüssen ohnehin schon berücksichtigt worden sind, sondern um ein Problem, das sich insbesondere im Falle des Konzernabschlusses stellt. Mit dieser Vorschrift werden alle Fälle angesprochen, in denen ein Unterschied zwischen dem Konzernergebnis, wie es im Konzernabschluß erscheint, einerseits, und den tatsächlich besteuerten Ergebnissen auf der Ebene der Konzernunternehmen, die in die Konsolidierung einbezogen sind, andererseits, besteht. Die Unterschiede können steuerlich in Zukunft bestimmte Auswirkungen haben, deren ausdrückliche Erwähnung die Richtlinie verlangt. Man kann vor allem an den Fall denken, in dem die nicht ausgeschütteten Ergebnisse eines abhängigen Konzernunternehmens, das außerhalb der Gemeinschaft seinen Sitz hat, nach viel niedrigeren Steuersätzen besteuert wurden, als die, die für das herrschende Konzernunternehmen gelten. In dem Falle, in dem diese Ergebnisse an das herrschende Konzernunternehmen ausgeschüttet wurden, müssen bereits im Vorhinein die steuerlichen Auswirkungen dieser Abschüttung im Konzernabschluß berücksichtigt werden.

Artikel 16

Aufgrund von Artikel 12 Ziffer 1 a) müssen soweit möglich die Konsolidierungsunterschiede den betreffenden Posten der konsolidierten Konzernbilanz zugerechnet werden. Hat eine solche Zurechnung stattgefunden, so gehen die jeweiligen Unterschiede in den betreffenden Posten auf und werden logischerweise hinsichtlich ihrer Bewertung wie diese Posten behandelt. Zu diesem Punkt schreibt die Richtlinie die Anwendung der Bestimmungen der 4. Richtlinie vor.

Für den Fall, daß der Buchwert der zu konsolidierenden Anteile dem entsprechenden Teil des Einzelkapitals des Unternehmens, in dem die Anteile gehalten werden, übersteigt und dieser Unterschiedsbetrag nicht einem besonderen Vermögensbestandteil dieses Unternehmens zugerechnet werden kann, hat der vom erwerbenden Unternehmen gezahlte Mehrbetrag normalerweise den Charakter eines Firmenwerts. Demzufolge sieht die Richtlinie für diesen Fall eine pflichtmäßige Abschreibung innerhalb von fünf Jahren entsprechend dem bereits von der 4. Richtlinie für den entgeltlich erworbenen Firmenwert gewählten System vor (Artikel 34 Absatz 2).

Artikel 17

Die Richtlinie sieht im Rahmen des Konzernabschlusses ein besonderes Bewertungssystem vor für Anteile, die vom Konzernunternehmen am Kapital von assoziierten Unternehmen gehalten werden. Es handelt sich um Unternehmen, in denen Konzernunternehmen einen bedeutenden Einfluß, wie in Artikel 1 dieser Richtlinie definiert, ausüben.

Die Ausübung des bedeutenden Einflusses schafft zwischen dem Konzern und den assoziierten Unternehmen ein besonderes Verhältnis, das bei der Bewertung der Anteile an ihrem Kapital berücksichtigt werden muß. Eine Bewertung lediglich auf der Basis des Anschaffungspreises würde nicht die konkreten Ergebnisse berücksichtigen, die durch den bedeutenden Einfluß, der vom Konzern tatsächlich ausgeübt wird, entstehen und würde insoweit die Information über die Lage des Konzerns verzerren. Es darf nicht übersehen werden, daß in der Regel in der Praxis eine erheblich zeitliche Verschiebung besteht zwischen der Erzielung eines Gewinnes durch ein Unternehmen und seines Ausweises als Beteiligungsertrag aufgrund einer Ausschüttung von Dividenden im Jahresabschluß des Unternehmens, das eine Beteiligung im ersten Unternehmen hält. Diese letztgenannte Angabe wird im übrigen die Rendite der in Frage stehenden Beteiligung nur unvollständig wiedergeben.

Unter diesen Umständen hat die Richtlinie eine Bewertungsmethode gewählt, die die Folgen der Leistungen der assoziierten Unternehmen für die Lage des Konzerns der Wirklichkeit mehr entsprechend wiedergibt und somit besser der Zielsetzung des getreuen Einblicks in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns entspricht.

Vor einer Darstellung dieser Bewertungsmethode im einzelnen ist daran zu erinnern, daß der Begriff „assoziiertes Unternehmen“ auch mittelbare Verbindungen deckt. Um zu wissen, ob ein Unternehmen an einem Konzernunternehmen assoziiert ist, sind auch Anteile zu berücksichtigen, die ein abhängiges Unternehmen oder ein Dritter für Rechnung des Konzernunternehmens hält. Die in Artikel 17 angesprochene Methode stellt jedoch nur auf die Bewertung der Anteile ab, die unmittelbar von einem Konzernunternehmen am Kapital eines assoziierten Unternehmens gehalten werden.

Die in Artikel 17 vorgesehene Bewertungsmethode, die bereits von mehreren Mitgliedstaaten in der Praxis angewandt wird, hat gemeinsame Züge mit der Vollkonsolidierung. Es ist indessen nur eine Minimalkonsolidierung. Der Hauptunterschied liegt darin, daß der Buchwert der Anteile am Kapital des assoziierten Unternehmens im Konzernabschluß nicht durch den Aktiv- und Passivposten aus der Bilanz dieses Unternehmens ersetzt wird. Vielmehr wird ausgehend von diesem Buchwert eine Reihe von Berichtigungen mit zusätzlichen Angaben vorgenommen, und zwar in entsprechender Anwendung der Regeln, wie sie für die Vollkonsolidierung gelten.

Zunächst ist es erforderlich, daß die Anschaffungswerte der Anteile mit dem entsprechenden Teil des Eigenkapitals des assoziierten Unternehmens zum Zeitpunkt des Erwerbs der Anteile verrechnet werden, wobei der Saldo getrennt zu erwähnen und der Inhalt zu erläutern ist. Dieser Vorgang gleicht im Wesen der Kapitalkonsolidierung gemäß Artikel 12

Abs. 1 a. Demgegenüber ist der in dem angesprochenen Fall erhaltene Saldo in dem Anschaffungswert der Anteile enthalten; er kann nicht den entsprechenden Posten der Bilanz des assoziierten Unternehmens zugerechnet werden, denn diese werden nicht in die konsolidierte Konzernbilanz übernommen.

Im Rahmen von Artikel 17 beeinflußt die Analyse dieses Saldos unmittelbar die Bewertung der in Frage stehenden Anteile. Diese Bewertung muß den Ursprung der Bestandteile dieses Saldos berücksichtigen. Das bedeutet, daß diese Bestandteile ggf. besondere Wertkorrekturen aufgrund des Bewertungssystems, das für sie aufgrund der 4. Richtlinie (Absatz 2 a) gilt, erfahren müssen. Auf diese Weise kann der Leser des Konzernabschlusses die Bedeutung und den Wert dieser Anteile besser beurteilen.

Die Richtlinie fordert alsdann, daß bei der Bewertung der Anteile am Kapital eines assoziierten Unternehmens das Ergebnis des Geschäftsjahres, das durch dieses Unternehmen erzielt wurde, berücksichtigt wird (Absatz 2 b). Zu diesem Zwecke muß der Anschaffungswert der Anteile in der konsolidierten Konzernbilanz mit dem Anteil an dem vom assoziierten Unternehmen erzielten Gewinn oder Verlust entsprechend dem gehaltenen Kapitalanteil erhöht oder um diesen Anteil vermindert werden. Die entsprechenden Beträge müssen im übrigen gesondert in der konsolidierten Konzerngewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen werden. Diese Buchungen können nur Ergebnisse betreffen, die von dem assoziierten Unternehmen nach Erwerb der Anteile an seinem Kapital erzielt wurden. Ereignisse, die vor diesem Zeitpunkt eingetreten sind, können nicht auf das Konzernunternehmen übertragen werden. Die früheren Ereignisse sind im übrigen einer der Faktoren, die den Anschaffungspreis der Anteile bestimmt haben.

Die vorgenannten Berichtigungen werden ungeachtet der Frage vorgenommen, ob das assoziierte Unternehmen seine Gewinne ausschütten wird oder nicht. Wenn jedoch später eine Ausschüttung in Form von Dividenden stattfindet, so muß der Buchwert der Anteile entsprechend vermindert werden, da der in Frage stehende Betrag bereits in der konsolidierten Konzernbilanz aktiviert worden war (Absatz 2 b). Aus dem gleichen Grunde wird sich eine solche Dividendenausschüttung nicht in der konsolidierten Konzerngewinn- und Verlustrechnung widerspiegeln.

Es wird nicht immer vertretbar sein, den Anteil des vom assoziierten Unternehmen erzielten Ergebnisses bei der Bewertung der Beteiligung in die konsolidierte Konzernbilanz einzubeziehen. Soweit dieses Ergebnis aus einem Geschäft mit einem Konzernunternehmen stammt, kann es nicht als endgültig erzielt angesehen werden. Die gleichen Gründe, die bei der Vollkonsolidierung vorgebracht wurden, sprechen dafür, daß solche internen Geschäfte herausgenommen werden (Absatz 1 c).

In diesem Zusammenhang ist noch zu bemerken, daß die Bewertung aufgrund von Artikel 17 dadurch erschwert werden kann, daß das assoziierte Unternehmen seinen Jahresabschluß auf einen abweichenden Stichtag gegenüber dem Konzernabschluß aufstellt oder andere Bewertungsmethoden anwendet. Das Konzernunternehmen wird in der Regel nicht in der Lage sein, allein aufgrund seines bedeutenden Einflusses sicherzustellen, daß das assoziierte Unternehmen sich der Bewertungs- oder Stichtagspolitik des Konzerns anschließt. In solchen Fällen verlangt die Beachtung des Grundsatzes des getreuen Einblicks gemäß Artikel 9 der vorliegenden Richtlinie, daß bei Anwendung der in Artikel 17 vorgesehenen Methode angemessene Erläuterungen im Anhang zum Konzernabschluß gegeben werden, um zu vermeiden, daß der Leser des Konzernabschlusses irreführt wird.

Wie im Falle der Vollkonsolidierung (Artikel 10) muß der Grundsatz der materiellen Bedeutung auch für die Anwendung der Bewertungsmethode gemäß Artikel 17 (Absatz 3) gelten können.

Artikel 18

Die Bilanzierungspraxis mehrerer Mitgliedstaaten kennt eine besondere Bewertungsmethode im Rahmen des Konzernabschlusses bei Beteiligungen in Unternehmen, die gemeinsam mit einem oder mehreren anderen Unternehmen, die nicht zum Konzern gehören, geleitet werden (joint ventures). Nach dieser Methode werden die Aktiv- und Passivposten und die Aufwendungen und Erträge im Jahresabschluß des gemeinsam geleiteten Unternehmens in den Konzernabschluß anteilig des vom Konzern gehaltenen Kapitalanteils übernommen. Es handelt sich hier um eine Quotenkonsolidierung, die letztlich nach den gleichen Grundsätzen wie eine Vollkonsolidierung vorgenommen wird.

Diese Methode kann als vertretbar gelten, weil der Konzern aktiv an der gemeinsamen Leitung des in Frage stehenden Unternehmens mitwirkt und an den Ergebnissen beteiligt ist. Eine Quotenkonsolidierung macht es möglich, daß die wirtschaftliche Bedeutung dieser Verbindung sowohl hinsichtlich ihres Inhalts als ihrer Ergebnisse im Konzern besser zum Ausdruck kommt. Eine Vollkonsolidierung kann für diesen Fall nicht zugelassen werden, da ein gemeinsam mit anderen Unternehmen, die nicht zum Konzern gehören, geleitetes Unternehmen nicht als Teil der wirtschaftlichen Einheit, die der Konzern bildet, angesehen werden kann.

Das Verfahren der Quotenkonsolidierung, das in mehreren Mitgliedstaaten feste Übung ist, stellt eine ausreichende Information sicher und muß aus diesem Grunde zugelassen werden. Daher gestattet die Richtlinie den Mitgliedstaaten, in ihrem nationalen Recht sich für eine solche Methode zu entscheiden.

In der Regel wird ein gemeinsam geleitetes Unternehmen im Sinne von Artikel 18 gleichzeitig ein

assoziiertes Unternehmen sein, für das Artikel 17 gilt. Daher mußte ausdrücklich festgelegt werden, daß bei einer Quotenkonsolidierung gemäß Artikel 18 die Anwendung von Artikel 17 ausscheidet (Absatz 3).

Artikel 19 bis 24

Hinsichtlich des Anhangs zum Konzernabschluß, des Konzernlageberichts sowie der Prüfung und der Offenlegung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichtes enthält die Richtlinie ähnliche Bestimmungen wie die 4. Richtlinie. In diesen Bereichen muß der Konzern in der Tat den gleichen Verpflichtungen wie die einzelne Gesellschaft unterworfen werden.

Es ist von größtem Interesse, daß der Konzernabschluß die Durchschaubarkeit der Struktur des Konzerns sicherstellt. Demzufolge fordert die Richtlinie, daß eine bestimmte Anzahl von Angaben (Name, Sitz usw.) gemacht werden über die Konzernunternehmen, die assoziierten Unternehmen, die Unternehmen, die auf Quotenbasis konsolidiert wurden, und schließlich die Unternehmen, in denen der Konzern zumindest 10 v. H. des Kapitals hält, ohne daß diese in eine der vorhergehenden Gruppen fallen (Artikel 20 Ziffer 2 bis 5). Was im besonderen die Konzernunternehmen angeht, so ist es erforderlich, daß die Rechtsverhältnisse zwischen diesen Unternehmen deutlich werden. Durch diese Information soll im besonderen herausgestellt werden, aufgrund welcher rechtlicher Mittel (beispielsweise Beherrschungsvertrag) die Ausübung der einheitlichen Leitung in der Praxis gewährleistet wird. Parallel zu Artikel 42 der 4. Richtlinie gestattet Artikel 21, die vorgenannten Angaben nicht zu machen, wenn sie eines der betreffenden Unternehmen schwer schädigen könnten.

Die 4. Richtlinie (Artikel 49 und 50) sieht bestimmte Erleichterungen bezüglich der Prüfung und Offenlegung des Jahresabschlusses von kleineren Gesellschaften mit beschränkter Haftung vor. Ein ähnliches System ist aufgrund von Artikel 23 Abs. 2 und 24 Abs. 2 der vorliegenden Richtlinie für die Prüfung und die Offenlegung des Konzernabschlusses vorgesehen, wenn dieser Konzern den gleichen quantitativen Kriterien entspricht, wie sie in der 4. Richtlinie für die GmbH vorgesehen sind, und wenn kein Konzernunternehmen in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien geführt wird.

7. Abschnitt

Schlußbestimmungen

Artikel 25

Wird der Konzernabschluß erstmals in Anwendung der vorliegenden Richtlinie nach deren Inkrafttreten erstellt, so kann eine Kapitalkonsolidierung aus-

gehend vom Buchwert einer Beteiligung und dem entsprechenden Anteil am Eigenkapital im Zeitpunkt des Erwerbs der Beteiligung sich als wenig realistisch oder nicht praktikabel erweisen. Zuweilen sind diese Vermögenswerte nicht mehr verfügbar, um eine solche Konsolidierung vorzunehmen. Aus diesen Gründen gestattet die Richtlinie als Übergangslösung, daß im Zeitpunkt der Erstellung des ersten Konzernabschlusses entsprechend dieser Richtlinie dieser Zeitpunkt als Bezugszeitpunkt für die Kapitalkonsolidierung gewählt wird.

Bei der Anwendung dieser Übergangsregelung könnte es vorkommen, daß der Buchwert einer zu konsolidierenden Beteiligung zum Zeitpunkt der

Erstkonsolidierung erheblich niedriger ist als der entsprechende Anteil am Eigenkapital des zu konsolidierenden Unternehmens. Dieser Differenzbetrag muß als Bestandteil der Konzernrücklagen angesehen werden.

Bei der erstmaligen Anwendung der Bewertungsmethode gemäß Artikel 17 in Übereinstimmung mit dieser Richtlinie können Probleme, wie die vorgeannten, sich in gleicher Weise bezüglich der Analyse aufgrund von Artikel 17 Ziffer 2 a ergeben. Die Übergangslösung muß somit auch für die Anwendung dieser Bestimmung zugelassen werden. Das gleiche gilt für die Methode der Quotenkonsolidierung nach Artikel 18.